INDEX
zu den
Ersten zehn Præsenten
Der
DELICIARUM JURIDICARUM,
Oder:
Das / auff curieuse Art /
Der
Teutschen NATION
zum Nutz /
erleuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM, NATURALE & GENTIUM,
Oder:
Römisch-Bürgerliche / Teutschen Reichs / Staats / ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht.

Leipzig / Verlegts Christoph Hülße.
1705.

General-Register
Derer Rubriqven in diesem Ersten
VOLUMINE.

I. Aus den Civil-Rechten.

I. Wie vielerley Rechts-Arten man insgesamt in Deutschland zu beobachten habe? pag. 1

II. Was vor Bewandniß es mit der Historie des Römischen Rechts habe? 11

III. Wenn und von wem das alte Römische Civil-Recht in Deutschland eingeführet worden/ und so wohl die Institutiones Justin. als Codex, Pandectæ und Novellæ die Krafft und das Ansehen eines allgemeinen Gesetzes erlanget haben? 19

IV. Ob die Anruffung des Göttlichen Nahmens von denen Notariis in denen Instrumentis nothwendig müsse vorangesetzet werden/ oder ob solche Invocation zum Wesen der Instrumenten gehöre? 21

V. Ob auff gleiche Art/ wie der Göttliche Nahme/ auch des Kaysers über die Instrumenta könne gesetzet werden? ib.

VI. Ob das eintzige Amt eines Käysers oder Potentaten sey daß er mit Waffen und Gesetzen/ nach Käysers Justiniani Außspruch / gerüstet seyn solle? 22.
VII. Ob die Waffen in Beschreibung des Käyserlichen Amts vom Käyser Justiniano mit Recht denen Gesetzen vorgesetzet worden! 24.
VIII. Warum die Weiber im Kriege nach des Mannes Tode so bald wieder heyrathen dörffen? daraus aber dis Inconveniens entstehet daß der Vater ungewiß wird/ so daß ein solch Kind die Wahl habe welchen von zweyen Vätern es annehmen wolle. 16.
IX. Ob ein Bräutgam / wenn er in denen Ehepacten wegen seiner Braut väterlicher oder mütterlicher Erbschafft renunciret / darmit seiner Braut præjudiciren könne. 27.
X. Wie weit ein Erbe wegen der sich eingemischten und angenommenen Erbschafft deren Gläubigern müße Vergnügung leisten? 29.
XI. Ob die Edelleute und Studenten als sonst privilegirte Personen wegen des Diebstahls mit der ordentlichen Straffe des Galgens zu belegen? 32.
XI. Wie nach dem Römischen und andern Rechten diejenigen gestraffet werden die der hohen Obrigkeit geprägte Müntze zunehmen sich weigern/ oder gar verbiethen; 34.
XII. Daß denen Töchtern auß denen Lehen- und Geschlechts- Fideicommiss. Gütern auch nicht die Legitima gehöre. 35.

XIII.

XIII. Daß die Lehns-Veräußerung ohne Lehnherrliche Einwilligung null und nichtig. 36
XIV. Ob sich der Pabst mit Recht der Dispensation über die göttlichen Moral-Gesetze / oder auch das natürliche Recht anmaße? 37
XV. Daß nicht zu dispensiren daß einer seines verstorbenen Bruders Wittwe / ob er gleich mit selbiger keine Kinder gezeuget/ heyrathen möge. 40
XVI Daß die auff dem Felde stehende Früchte / oder das auff denen Bäumen hangende Obst nicht allzeit ein Stücke des Grundes seyn. 42
XVII. Was vor Bewandschafft es mit den eisernen Kühen oder andern solchem Viehe habe/und was dabey in acht zunehmen? 42
XVIII. Von denen Verbrechen derer Soldaten/ wie sie eingetheilet / und von wem sie bestraffet werden? 43
XIX. Vom Diebstahl derer Soldaten/ und wie fern es erlaubet etwas von denen Soldaten zu kauffen. 47
XX. Ob ein Schiffer allzeit die in seinem Schiffe fahrenden Personen und Güther zum Beytrag seiner gethanen Unkosten oder Schäden ansprechen möge? 52
XXII. Ob añoch ietzo eine gewisse Zeit zu Erlernung der Rechte auff Academien erfordert werde. 93
XXIII. Ob die Justiz mit Recht der Endzweck der bürgerlichen Rechts-Gelahrheit zu achten sey: 94

XXIV. Welche Gerechtigkeit der End-Zweck der Rechts-Gelahrheit sey? 97
XXV. Was vor eine Gerechtigkeit bey Auflegung der Straffe müße inacht genom̄en werden? 98
XXVI. Ob die Unter-Obrigkeit oder Beamten vor Gott und der erbaren Welt zu entschuldigen/ wenn sie unrecht thun/ und solches mit habenden Befehl ihrer Ober-Herren beschönen wollen? 103
XXVII. Ob es nöthig daß die Rechts-Wißenschafft in einer eigenen Disciplin gelehret werde. 105
XXVIII. Ob sich der Pabst mit Recht der Jurisdiction der geistlichen Personen und Sachen annehme. 109
XXIX. Was vor einer Art der Jurisprudenz vom Käyser Justiniano in denen Institutionibus gelehret u. in §. 1. J. de J. & J. beschrieben werde? 112
XXX. Wie fern jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne? 114
XXXI Daß ein paar Verlobte durch eine unter ihnen entstandene Abomination oder grosse Feindschafft wieder geschieden werden können. 116
XXXII. Ob/ und wenn in Causa Possessorii summarissimi die Appellatio statt habe? 119
XXXIII. Wie die Weibs-personen/ so ihre Leibes-Frucht zum Tode verwahrlosen/ zu bestraffen? 120
XXXIV. Ob es erlaubt vor sich eine Waßer-Mühle

le in einem öffendlichen oder gemeinen Fluße zu bauen? 122
XXXV. Wem die Bergwercke eines Landes gehören? 125
XXXVI. Was ein Frey-Lehn / oder Feudum Francum, sey? 128
XXXVII. Von dem Rechte derer so Geld zur Handlung in ein Schiff gegeben / oder Fœnore nautico. 132
XXXVIII. Ob die Gerechtigkeit vom Käyser Justiniano mit Fug ein beständiger und stetiger Wille genennet werde? 171
XXXIX. Ob aus der Definition der Justiz richtig geschlossen werde / daß der Civil-Rechte Gelehrsamkeit End-Zweck die allgemeine Gerechtigkeit sey? 172
XL. Warum der Imperator die drey natürlichen Rechts-Reguln 1. ehrlich zu leben. 2. niemanden zu beleidigen. Und 3. Jedweden sein Recht wiederfahren zulaßen / in §. 3. J. de J. J. angeführet. 174
XLI. Ob durch die natürliche Rechts Regul: Niemanden zuverletzen / die Verletzung des Nechsten bey der nöthigen Beschützung seiner selbst verbothen sey? 172
XLII. Ob nicht die Avtochiria oder Selbst-Mord auch in der allgemeinen Rechts-Regul: Niemanden zuverletzen / verbothen. 180
XLIII. In wie weit die in pr. J. de J. N. G. & Civ. allegirten Actus und Exempla ein natürlich Recht anzeigen. 183

XLIV. Wiefern es nöthig daß man das Jus Gentium unter einer eignen Specie Juris excolire. 188
XLV. Ob das Jus Civitatis und Civile einerley sey. 191
XLVI. Auff was Art Draco, Solon, Lycurgus, der Athenienser und Lacedæmonier Gesetz-Geber genennet werden. 193
XLVII. Wie weit sich die Eintheilung des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts erstrecke. 195
XLVII. Warum ein Vasall die Frohnen so seinen Landes-oder Lehns-Herrn zustehen / nicht præscribiren könne / da er doch durch undenckliche Zeit-Ubung das Jagd-Recht wieder den Lehns-herren præscribiren könne. 198
XLVIII. Warum unter dem General Nahmen Juris Civilis das Römische bürgerliche verstanden werde. 243
XLIX. Daß die Distinctio Juris Gentium in primævum & secundarium in Jure & facto gegründet sey. 248
L. Wie es zu verstehen daß der Krieg / die Gefangenschafft ingleichen die Knechtschafft / dem Natürlichen Rechte zuwieder seyn. 253
LI. Warum die meisten Contractus, nehmlich die Reales und Censensuales, von dem Völcker-Rechte eingeführet und erfunden worden. 257
LII. Daß das Natürliche Recht nicht füglich ein göttliches ungeschriebenes Recht / wohl aber Lex könne genennet werden. 260
LIII. In welcher Regiments-Form die besten Gesetze zubefinden. 265

LIV.

LIV. Wie nach Beschaffenheit der Form der Römischen Republiqv auch unterschiedliche Arthen der Civil-Rechte auffgekommen. 268

LV. Auff wievielerley Art das Wort Lex in der Römischen Jurisprudenz genommen oder gebrauchet werde. 272

LVI. Was vor eine Art der Gesetze die JCta gewesen / und auß was vor Gewalt sie von dem Rechte gegeben werden. 274

LVII. Was von dem Lege Regia zuhalten / darvon der Imperator in §.6.J.de J.N.G.& Civ. handelt / wie auch wie Lex Regia und Jus Regium zu unterscheiden / und was von dem Jure Regio Ebræorum zu statuiren sey. 277

LVIII. Was und wie vielerley die Fürstlichen Verordnungen / oder Constitutiones Principum seyn. 311

LIX. Was ein Privilegium sey / und wie es von andern Constitut. Princip. unterschieden werde. 314

LX. Was die Edicta Prætorum in der Römischen Jurisprudenz vorzeiten gewesen. 316

LXI. Wie die Responsa Prudentum vor Zeiten bey den Römern und ietzo unterschieden seyn. 318

LXII. Von dem ungeschriebenen Civil-Rechte / oder denen Gewohnheiten / und was zu denenselben erfordert werde. 321

LXIII. Ob eine Gewohnheit dem geschriebenen Gesetze könne Eintrag thun. 325

LXIV. Daß der Lacædemonier Recht zwar ein unge-

geschriebenes/ aber nicht ein denen Gewohnheiten gleiches Recht gewesen/ und daher der Imperator mit Unrecht die Eintheilung des Römischen Rechts in das geschriebene und Ungeschriebene/ oder die Gewohnheiten / genommen. 326

LXV. Wie fern es wahr/ daß das Natürliche Recht unwandelbar sey. 329

LXV. Wie das Civil-Recht überhaubt eingetheilet werde. 332

LXVI. Ob der Jurisprudenz füglich ein dreyfaches Object vom Imperatore zugeeignet werde. 387

LXVII. Was vor einer Methode sich der Imperator in Institutis gebraucht / und ob er mit Fuge nun von denen Personen und ihren Rechte handele. 388

LXVIII. Ob Jus personarum und Status hominum mit Recht pro Synonymis gebrauchet werden. 391

LXVIII. Wie die Personen oder Menschen in Rechten eingetheilet werden. 391

LXIX. Welches eine rechtmäßige Geburt der Zeit nach zu achten. 392

LXX. Was vor ein Favor vor die ungebohrnen Personen in den Rechten gefunden werde? 393

LXXI. Ob / und worinnen die Männer von denen Weibern in Jure einen Vorzug haben. 395

LXXII. Ob die Weiber zu Professoribus der freyen Künste und Studiorum können gemachet werden. 402

LXXIII. Ob die Eintheilung derer Menschen in Männer und Weiber nicht entgegen stehe daß es noch gleichsam eine dritte Art / nehmlich Hermaphroditen / oder Zwitter / gebe / und was die Rechte von dieser letzten Art determiniren. 404

LXXIV. Ob der Imperator mit Recht die Eintheilung der Personen in Freye und Knechte die Vornehmste nenne? 405

LXXV. Ob nicht die Adscriptitii die dritte Speciem dieser General-Eintheilung derer Personen / da sie nach der Freyheit eingetheilet werden / machen. 407

LXXVI. Was vor eine Art der Freyheit / ingleichen was vor eine Art der Personen so dieser Freyheit fähig / hier von dem Imperatore gemeinet werden. 409

LXXVII. Auf was Art das Wort Liberi, die Kinder / vom libertas herkomme? 410

LXXVIII. Warum des Menschen Freyheit nicht unterbrochen werde / wenn er diejenigen Actiones nicht thun darff / die durch das Gesetze verbothen werden. 412

LXXIX. Ob die Knechtschafft dem Rechte in der Natur zuwieder sey. 413

LXXX. Von welchem Rechte die Knechtschafft herkomme / ob von dem Völcker- oder vom Römischen Bürgerlichen. 414

LXXXI. Ob ein freyer Mensch nach dem Civil-Rechte zum Knechte verkaufft werden könne. 415

LXXXII. Ob der deutschen Edelleuthe oder Landsaßen Titul Erb- und Gerichts-Herrn einerley bedeuten. 417

LXXXIII. Ob ein schwanger Weib zu torqviren/ oder sonst am Leben zubestraffen sey. 455

LXXXIV. Wie die an einigen Oertern Deutschlandes befindlichen Leibeigene loß zu geben. 457

LXXXV. Wie mit eines verstorbenen Beschuldeten Vermögen zu procediren. 465

LXXXVI. Von denen Asylis oder Freystädten/ und ob noch heute zu Tage die Kirchen/ derer Fürsten Statuen/ it. derer Gesandten Häuser Asyla seyn. 470

LXXXVII. Wenn einer gezwungen werden könne das Seinige zu verkauffen. 549

LXXXVIII. Wie weit man seines Rechts müßbrauchen möge. 553

LXXIX. Daß ein Gerichts-Herr wegen Mißbrauch seiner Herrschafft gar die Jurisdiction verlieren könne. 555

XC. Was vor ein Unterscheid sey über dem was contra Legem oder wieder das Gesetze/ und unter dem was in fraudem legis geschiehet. 559

XCI. Was die natürliche Gewalt sey/ und worinnen solche bestehe? 564

XCII. Wievielerley Arten derer Kinder seyn? 572

XCIII. Daß die Viel-Männerey/ oder Viel-Weiberey Bigamia & Polygamia, verbothen/ wie und sie bestraffet werde? 575

XCIV. Ob ein Evnuchus oder Castrirter nach einiger Meynung heyrathen könne. 589

XCV. Aus was vor Ursachen Eheleute geschieden werden können? 659
XCVI. Vom Consens so wohl derer Eltern / als auch der Kinder / wenn diese sollen verehelicht werden. 665
XCVII. Daß ein Gehangener / wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreißung des Stranges noch lebendig vom Galgen herunter gefallen / nicht wieder auffzuhengen. 685
XCVIII. Daß in dubio die Güther mehr vor Erbe als vor Lehen zu halten. 698
Hingegen aber wenn qvalitas feudalis certa, ist es eher vor ein alt als neu Lehn / und auch mehr pro feudo proprio, als improprio, zu præsumiren. 701
XCIX. Daß die in denen Rechten erlaubte Transaction über ein Capital-Verbrechen unrecht sey. 703
C. Daß die Soldaten heutiges Tages gar wohl Land-Güter pachten und kauffen können. 707
CI. Von der Computatione Graduum, oder welche Personen einander wegen Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft einander nicht heyrathen können. 767
CII. Welche Personen wegen anderer Ursachen / ausser der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft einander nicht heyrathen dörffen. 797
CIII. Wie die verbothenen Ehen bestraffet werden. 802
CIV. Daß die auf das neue bluttrieffende Wunde

de eines allbereit erkallteten und verstarreten Entleibten/in Gegenwart/oder gar bey Anrührung des vermeinten Thäters/ kein zulänglich Judicium zur Tortur oder Condemnirung sey. 808

CV. Daß der Richter die Klage / darinnen eine ordentliche Sache summarisch / oder eine summarische ordentlich tractiret wird/tanqvam libellum ineptum ex officio nicht verwerffen könne. 814

II. Aus dem JURE PUBLICO, oder Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

I. Warum das Staas-Recht des Römischen Teutschen Reichs das Jus Publicum genennet werde? pag. 53

II. Was sonsten noch in der Römischen Jurisprudenz mit dem Nahmen Juris Publici benennet werde? 54

III. Ob das Deutsche Staas-Recht auch etwas aus dem Römischen Bürgerlichen Rechte/ wie aus dem Grunde des Natürlichen und Völcker-Rechts an sich nehme? 55

IV. Wie die Neutralität unter denen Ständen Deutschlandes zu beobachten sey? 56

V.

V. Ob die Churfürsten/ Hertzoge und Fürsten des Reichs auch die Gewalt oder das Recht haben Edelleute zu machen? 58
VI. Wie die Fürsten und Stände Deutschlandes sich in der Religions-Reformation zu verhalten haben? 60
VII. Woraus das Jus Publicum bestehe. 158
VIII. Ob solches vor Juristen allein gehöret? 139
IX. Ob das Jus Publicum auff Academien solle gelehret und getrieben werden? 142
X. Von denen höchsten Gerichten des Römischen Reichs. 144
XI. Von dem Hochverpönten Landfrieden. 152
XII. Wem die Potestät Gesetze zu machen in dem Heiligen Römischen Reiche zukomme. 201
XIII. Ob die Land-Stände in machung der Provincial-Gesetze mit zu ziehen? 205
XIV. Ob das Jus Civile Romanum oder Römisch Bürgerliche Recht von einem Stande oder Fürsten des Reichs gantz könne in seinem Lande abgeschaffet werden? 207
XV. Wem im Römischen Reiche zukomme Privilegia zu geben? 210
XVI. Ob dasjenige was ein Stand des Römischẽ Reichs in Consideration des Reichs / oder als ein Reichs-Stand / thut/ad Superioritatem territorialem, oder ad pacta, zurechnen sey? 281
XVII. Ob durch den Oßnabrügischen Frieden denen Protestirenden Fürsten das Jus Episcopale erst zugewendet worden? 286

XVIII.

XVIII. Daß ein Reichs-Stand seyn/und Superioritatem territorialem haben / zwar Adæqvata, nicht aber Convertibilia seyn. 288
XIX. Ob Suprematus denen Reichs-Ständen zukomme/und aus der Superioritate territoriali herflüsse? 290
XX. Ob die ietzigen Reichs-Stände von denen alten Obrigkeitlichen Personen / oder aber von denen ehemahligen kleinen Königen Deutschlandes herkommen? 293
XXI. Ob ein Fürst die Privilegia die einer Person oder Stadt ex titulo oneroso, & ob bene merita gegeben worden/wieder nehmen könne? 334
XXII. Ob eine Provincial- Stadt wieder die gemeinen Rechte sich selbsten Statuta machen/oder Observantien einführen könne? 336
XXIII. Ob der Kayser wieder die Statuta einer Stadt könne ein Privilegium geben? 339
XXIV. Daß die Edicta der Römischen Prætorum mit denen Constitutionibus unsern Deutschen Fürsten nicht übereinkommen. 340
XXV. Was ein Stand des Reichs sey / und wie viel derselben? 341
XXVI. Ob es recht/und dem Natürlichen u. Göttlichen Rechte gemäß sey / daß die Bischöffe und Aebte in Deutschland das Amt eines Fürsten führen/und daher Kriege zu führen verursachet werden? 344
XXVII. Ob es Deutschland wohl nützlicher wäre/ wenn es nicht so viel Geistliche Reichs-Stände hätte? 391

XXVIII. Was die Concordata der Deutschen Nation seyn und bedeuten? 364
XXIX. Ob die Knechtschafft in Deutschland heut zu Tage gantz auffgehaben? 418
XXX. Ob Leibeigenschafft und Knechtschafft ietzt bey denen Deutschen einerley sey. 427
XXXI. Daß die Lehns-Herrligkeit/das Territorium und Jurisdiction in einem Grund-Stücke zwar offt zusammen kommen/aber öffters auch separiret seyn. 430
XXXII. Was vor Wissenschafften/aus denen fundamental-Gesetzen Deutschlandes/annoch zum Jure Publico, und zu einem rechtschaffnen Publicisten erfordert werden. 503
XXXIII. Wie werden wohl der Käyser und die Reichs-Stände nach denen fundamental-Gesetzen obligiret. 510
XXXIV. Von der Beschaffenheit der deutschen Provintzen. 516
XXXV. Ob das gantze deutsche Reich in zehen Creyße eingetheilet worden/und warum diese Eintheilung geschehen. 522
XXXVI. Ob die Reichs-Creyse ihre richtige Ordnung haben. 524
XXXVII. Wann in einer Fürstlichen Familie das Recht der Erstgeburth neulichst erst eingeführet worden/und gleichwohl das denen Andern außgemachte Apanagium nicht einmahl die Legitimam außtrüge/ob diese deßwegen sich nicht zu beschweren hätten? 525

XXXVIII. Warum doch das Jus Publicum so gar sparsam auff Universitæten dociret werde. 626

XXXIX. Ob denn das Jus Publicum immer negligiret worden. 628

XL. Von denen Creyß-Fürsten/ Creyß-Obristen und derer Adjunctis. 629

XLI. Ob die freyen Reichs-Städte auff denen Reichs-Tägen nur Votum consultativum oder auch Decisivum haben. 636

XLII. Raisonnements von denen Publicisten, und welche wohl einem Studioso Juris Publici vor die besten zu recommendiren / und was absonderlich vom Monzambano zuhalten. 709

XLIII. Ob die Ordinari-Reichs-Deputation-Tägen oder Convente dem deutschen Reiche zuträglich. 723

XLIV. Ob diese Ordinari-Reichs Deputationes durch den Tod des Käysers auffgehaben werden. 726

XLV. Was das der Chur Pfaltz zustehende Wildfangs-Recht / ingleichen ein Wildfang sey. 727

XLVI. Ob denenjenigen welche zwar wohl das Examen rigorosum außgestanden/ aber doch die Solennia Promotionis nicht gehabt/ auch wohl die Privilegia doctoralia zustehen? 733

XLVII. Daß denen Doctoribus Bullatis, die nur a Comite Palatino, wie z. e. die Marcktschreyer/ creiret worden / von Rechtswegen eben die Privilegia Doctoralia zukommen. 735

XLIIX. Kein Landesherr kan de plenetudine potestatis

statis

statis seinen Unterthanen ihr Eigenthum nehmen. 738
XLIX. Daß unser heutiges Jus Publicum von dem alten unterschieden. 818
L. Daß man in weltlichen Dingen von Käyser an Pabst nicht appelliren könne. 820
LI. Ob man aber ab Imperatore male informato, ad Imperatorem meliùs informatum, appelliren könne. 823
LII. Daß Fürsten von unterschiedener Religion gar wohl mit einander rechtmäßige Bündniesse und Allianzen schlüßen können. 827
LIII. In welcher Absicht der Römische Kayser ein Deutscher seyn müsse. 829
LIV. Warum die Edelleuthe in Heßen/Bäyern/ Sachsen / und Westphalen / mehrentheils Landsaßen heißen / die aber in Schwaben/ Francken / und am Rhein/ den Nahmen der freyen Reichs-Ritterschafft führen? it. Was ein Landsaße/ und wie vielerley derselbige / sonderlich in Sachßen/sey. 832
LV. Ob derjenige welcher keine Güther mehr hat/ dennoch ein Reichs-Stand bleibe. 835
LVI Was vor ein Unterscheid sey zwischen diesen Beyden: Unter eines Fürsten Gebiethe / und In eines Fürsten Gebiethe wohnen. 837
LVII. Ob ein höher Reichs-Standt / wenn er in eines Niedrigern Reichs-Stande Gebiethe delinqviret / daselbst sein forum ratione delicti habe/ und zubestraffen sey. 839

LVIII. Daß der Käyser keinen freyen Grafen/oder Freyherrn/eines andern Gebiethe unterwerffen könne. 840

III. Aus dem Natürlichen und Völcker-Rechte.

I. Was Gerecht seyn heiße? Jngleichen wie das Natürliche Recht von dem Civil-oder Bürgerlichen unterschieden werde? pag. 66.
II. Ob das Natürliche und Göttliche Recht einerley sey? 68
III. Ob des Natürlichen und Völcker-Rechts unterschiedene Arthen seyn? 69
IV. Daß die Verpflichtung vor dem Eyde unzertrennlich sey? 73
V. Wie vielerley das Recht der Natur sey/oder wie solches eingetheilet werde? 157
VI. Auß was vor einem Qvell das Natürliche Recht herflüße/oder welches deßen wahrer Ursprung sey? 158
VII. Wie das Recht vom Hugone Grotio eingetheilet werde? 162
IIX. Ob das Recht der Natur denen Thieren zukomme? 165
IX. Ob Gott über das Recht der Natur dispensiren könne? 167
X. Woher das lateinische Wort Jus und das deutsche Recht komme? 213
XI. Wie Jus und Lex unterschieden seyn? 219

XII. Durch welches Recht es verbothen daß ietzo Bruder und Schwester einander nicht heyrathen sollen. 221

XIII. Wer der fürtrefflichste und weiseste Legislator iemahls gewesen? 227

XIV. Ob eine Obrigkeit bey groben Delictis, welche auch Blut-Schulden insgemein genennet werden / conniviren / und solche aus Fürwendung einer Staats-Gefahr unbestrafft hingehen laßen könne? 233

XV. Ob es vom Rechte der Natur erlaubet sey daß der Vater seine Tochter / oder die Mutter den Sohn zur Ehe nehme? 196

XVI. Ob es wohl philosophiret sey wenn Hobbesius de Civ. C. 18. n. 13. und Leviath. c. 43. §. 621. schreibet: In einer Christlichen Republiqv oder Reiche wäre kein Unterscheid zu machen unter dem / was Gott / und was der König oder die Republiqv befehle? 300

XVII. Ob die Regul daß die neuen Gesetze nur in künfftige obligiren / nicht aber in dem vergangenen ihre Würckung und Authorität haben / nicht eine Exception leyde; 369

XVIII. Ob ein Fürst seiner Vorfahren Privilegia und andere Conventiones und Contractus könne aufheben? 372

XIX. Ob ein Fürst Jemanden sein Recht nehmen / oder seiner Güther entsetzen könne? 376

XX. Auff was Art es wahr und nicht wahr sey / daß ein Fürst nicht an die Gesetze gebunden? 380

XXI. Von den Menschlichen Verrichtungen/oder Actionibus eines Menschen. 383
XXII. Ob es Knechte von Natur gebe? 436
XXIII. Ob es recht geredet / wenn man saget: Ich bin mein eigener Herr? 437
XXIV. Ob man schuldig sey im Kriege gefangen zunehmen? 440
XXV. Ob man die Feinde / denen man einmahl Qvartier gegeben / umbringen könne? 442
XXVI. Wie es zuverstehen / daß bey der vollkommenen Knechtschafft die alten Römer die Herren mit ihren Knechten haben thun können was sie gewollt / und das Recht über Leben und Tod wieder sie außüben dürffen? 444
XXVII. Warum die Römer ihre Knechte niemahls zu ordentlichen Soldaten gebraucht? 446
XXVIII. Ob es denen Europæischen Nationen zuträglich sey wenn die alte Knechtschafft wieder eingeführet würde? 449
XXIX. Ob die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissen verbinden? 531
XXX. Ob der Mensch zur Gesellschafft gebohren sey? 533
XXXI. Ob ein einsames Leben zu dulten. 537
XXXII. Daß die Herrschafft des Menschen über den Menschen auß der Natur sey? 539
XXXIII. Daß ein Fürst auch dem Feinde und denen Ketzern den einmahl gegebenen Glauben halten soll 541

XXXIV. Wie weit ein in Obrigkeitlichen Amte sitzender Sohn mehr als sein Vater/und von diesem zu veneriren sey? 544
XXXV. Ob ein Gesandter möge Geschencke nehmen? 547
XXXVI. Ob ein Gesandter die empfangene Beschenckung behalten/oder seinen Principal zustellen solle? 548
XXXVII. Ob die Ankündigung des Krieges de Jure Naturæ vor demselben vorhero nöthig? 638
XXXVIII. Ob die Unterthanen der Religion wegen die Waffen wieder den Landes-Herrn ergreiffen können? 641
XXXIX. Daß die Mütter nach dem Gesetze der Natur verbunden ihre säugende Kinder selbst zu stillen. 644
XL. In welchen Fällen es erlaubet einen sonderlich flüchtigen Dieb/zu Recuperirung seines Gutes/umzubringen? 647
XLI. Ob ein Jungfer-oder Weiber-Schänder von derjenigen die er gewaltsamer weise nothzüchtigen will/Jure morali könne umgebracht werden/wenn sich die Weibes-person seiner andere Gestalt nicht erwehren können? 741
XLII. Ob eine Jungfrau/welcher/unter der ernstlichen Bedrohung daß sich sonst der erhitzte Liebhaber vor ihren Augen erstechen wolle/Unzucht zugemuthet worden/zu Vermeidung dieser Entleibung den geilen Willen erfüllen möge. 747

XLIII. Ob aber eine Jungfrau / oder andre Weibesperson / lieber sich selbst umbringen / als sich nothzüchtigen lassen soll? 749
XLIV. Daß im Kriege die meisten Præcepta Juris Naturæ gebrochen werden. 751
XLV. Daß nach dem Rechte der Natur / zu Transferirung des Eigenthums / der Titulus ohne die Tradition, und nicht die Tradirung ohne dem Titul, genung sey. 753
XLVI. Ob ein Gesandter seine Vollmacht überschreiten könne. 759
XLVII. Wenn man sich selber helffen könne / oder wenn bellum privatum zugelaßen sey. 841
XLVIII. Ob ein Richter mehr secundum Acta & probata, als nach dem Gewissen richten solle. 843
XLIX. Daß der Selbst-Mord ohne Unterscheid unrecht. 847
L. Daß denen Vätern das Jus vitæ & necis über ihre Kinder mit Rechte genommen worden. 850.
LI. Daß derjenige welcher einem Reichen in dem Absehen etwas entwendet / daß er einem Armen geben wolle / dennoch einen Diebstahl begehe. 853
LII. Ob es besser sey wenn ein Landes-Fürst selbst mit zu Felde ziehet / oder zu Hause bleibet. 855
LIII. Daß die Kriegs Stratagemata zuläßlich seyn. 857

Special-Register
Aller merckwürdigen Sachen in diesem Ersten VOLUMINE.

A

Abraham ist keines Todschlages zubeschuldigen da er Isaac schlachten wollen. 169
Abschied suche Urtheil.
Accise hebt die Land-Täge auff. 207
Acqvirendi modi suche Modi acqvirendi.
Acta wenn nach denenselben der Richter richten solle. 846. in denenselben wird der Beweiß nicht dem Gegentheile sondern dem Richter geführet. ib.
Adelstand suche Edelleuthe.
Adeliche Töchter und Fräulein wie sie gegen Acceptirung eines ehrlichen heyrath Gutes allen Ansprüchen auff die Lehen renunciren. 35. bekommen auß einem neuen Lehen die legitimam, auß einem alten oder Geschlechts-Fideicommiss aber nicht/ sondern nur dotem und alimenta. ib. & 36. 36
Adoptio hindert die Ehe. 771
Adscriptitii was sie seyn/ und wer ihnen heute zu vergleichen. 409. darzu kan man sich noch heute machen. 417. sind die Wenden. 450
Aebte suche Bischöffe.
Aggratiandi jus suche Begnadigungs-Recht.
Amtmann wie er in Sachen seiner Bedienten oder seines verpflichteten Actuarii richten könne. 115

Amtsaßen wer sie seyn. 834. inf.
Anfang eines Dinges / nicht aber der Erfolg ist zuerwegen. 578. ist offt gänß anders als die darauff erfolgte Ordinirung. 757
Anruffung des Göttlichen Nahmens ob sie in denen Instrumentis Notariorum nöthig. 21. n. IV.
Apanagium wird der legitimæ verglichen. 528
Appellatio hat in possessorio summarissimo ordentlich nicht statt. 119. geht in secularibus vom Käyser an Pabst nicht an. 820. seqq. muß allemahl von einem Niedrigern an einem Höhern geschehen. ib. ob sie ab Imperatore male informato ad Imperatorem melius informandum zuläßlich. 823. seqq.
Aristocrasia hat in der Römischen Republiqv niemahls floriret. 274. wo sie sey. ib. & 504. was sie sey. 504
Asyla, was sie seyn / derer Ursprung / Eintheilung etc. 470. seq. ob noch heute die Kirchen / Fürstl. Statuen solche seyn ib. usqve 482. ingleichen auch ob solche derer Gesandten Häuser seyn. 482. usqve 502. sollen auch die Häuser derer Bischöffe nach dem schönen Jure Caconico seyn. 477. it. die Erreichung des Sanctissimi. 478. deren Absicht. 481. gelten nicht mehr. ib. inf. sind weder dem Natürlichen = noch Völcker = Rechte / sondern dem Juri Civili zuzuschreiben. 492. sind auff gewisse masse wieder die Natürlichen und Göttlichen Gesetze / aber auch denenselben gemäß. ib. & seq. müssen behuttsamlich vor Fremde

de angeleget werden. 494. inf. & seq. des Romuli sind allen losen Gesindgen zustatten gekommen. 495. flüßen ex Jure Dominii her ib. in f. & seq. können von keinem Fremden ohne Consens des Landesherrn angeleget werden. 496. werden à Domino concedente wieder revociret ib. seq. suche ferner Kirchen-Sicherheit/ Freystädte u. Gesandten.

Außerordentliches muß dem ordentlichen weichen. 26

Auditeur ist ein Kriegs-Richter. 44. deßen Verrichtung ib.

Augustus Römischer Käyser nennet sich klüglich nur Principem. 312

Avisamenta Constantiensia was sie waren. 366

Austrega was sie seyn/und was darvon zumercken. 146. seq.

Authenticæ was sie seyn / wie sie gelten / deren vermeinter Autor, Allegirung/ auch wo sie zubefinden. 18 Friderici I. gelten unstreitig. ib.

B.

Banqverot-Macher werden heute gar gelinde tractiret. 468. seq.

Bauer derer verschiedene Gattung und Benahmung in Deutschland. 421. in f. 429. wie sie zu coerceriren wenn sie die schuldigen Frohnen halßstarrig verweigern. 555. seq.

Befehl / ungerechter ist nicht zuvollbringen / welches Sauls Trabanten beßer als Doeg und Pilatus observiret. 103. seq.

Befehlen ist ex genere necessariorum, und auß der Natur, 540
Befreyung suche Privilegium.
Begnadigung wie sie zuverstehen. 379. suche weiter Privilegium.
Begnadigungs-Recht wird offt gemißbrauchet. 99. in f. seq.
Bergwercke gehören vor keinen privatum, sondern ad Regalia. 125. seqq. selbige haben in Deutschland die Käysere schon zu derer Carolinger und Ottonum Zeiten sich zugeschrieben. 125. erster Juventor der Gold- und Silber-Minen in Sachßen. ib. in f. Solch Recht ist von verschiedenen Käysern an verschiedene Fürsten verliehen worden. 126. seqq. vom Metall in Flüssen und Bächen. 127. werden doch denen privatis vom Fürsten gegen den Zehend oder Schlege-Schatz verliehen. 128
Beschützung / nöthige ist durch das natürliche Gebot Niemand zu beleidigen nicht verboten. 177. seqq. kan ohne dem Richter / auch mit des Aggrestoris Verdamniß vorgenommen werden. 179. wie sie sonst statt habe. ib. seq. ist Juris naturalis. ib. kommt nebst denen Menschen auch denen Thieren zu. 184. suche weiter Selbst-Hülffe.
Bestraffung præsupponiret eine Ober-Herrschafft. 238. ist Juris naturalis 241. suche weiter Straffen.
Bevortheilung in Handel und Wandel / ist zwar zuläßig / aber doch wieder das Gewissen 535

Beute

Beute sollen weder Reuter noch Fuß-Knechte nach der R. A. machen. 49
Beweiß wird in Actis nicht dem Gegentheile / sondern nur dem Richter geführet. 846
Bigamia ist vom Käyser Valentiniano öffendlich eingeführet worden. 307. ist wieder das Recht der Natur. 579. in f. seq.
Bischöffe / in Deutschland ob sie mit Recht Fürsten seyn und Krieg führen können. 344. seqq. 356. seqq. deren eigendliches Amt. 344 in f. seq. 348. in f. 359. sind vom Carolo M. in Deutschland eingesetzet worden. 345. wie sie veneriret / beschencket / auff die Reichs-Täge beschrieben / und endlich zu Fürsten worden / Länder und Landes-Hoheit erhalten / ib. seq. in Italien sind noch einige Titulares. 346 ob sie unter denen Carolingis schon Fürstliche Länder und Landes-Hoheit gehabt. 347. deren angemaßte Hoheit und Gewalt ist im Reiche confirmiret worden / die aber billich zu disputiren. 348. seq. 362. sollen nicht regieren und Krieg führen / 349. seqq. usqve 361. deren Amt ist mit dem Amte eines Fürsten nicht compatible. ib. daß sie nur eines Weibes Männer seyn sollen / wie es könne gedeutet werden. 578. in f. seq. suche weiter Geistliche Fürsten.
Blut so aus eines Entleibten und schon verstarrten Wunde in Gegenwart oder gar bey Anrührung des vermeinten Thäters herauß flüßet / macht kein zulänglich Indicium zur Tortur oder Condemnirung. 408. usqve 814

Blutfreundschafft annuliret die Ehe. 670. wird beschrieben 770. und eingetheilet. ib. seq. deren Linien und darinnen vorkommende Personen. 771. in f. usqve 775. deren Gradus. 775. wie deßwegen die Ehe verboten 780. usqve 787

Blutschande ist von Natur schändlich/und doch bey einigen Völckern erlaubet / oder doch nicht straffbar. 189. ist wieder das Recht der Natur. 298 seqq.

Blutschulden sind zu straffen so lange ein Verbrecher noch übrig. 242

Bodinus vindiciret denen Vätern das Jus vitæ & necis übe die Kinder zur Ungebühr. 850 seqq.

Böses ist nicht um etwas Gutes zuthun. 239. 543. 649

Bruder/ deßen verstorbene Braut ist wohl auff gewisse masse / nicht aber dessen Wittibe / zu heyrathen. 40

Brunst/ deßen Stillung ist wohl der vornehmste End-Zweck der Ehe. 616. seq.

Bruta suche Thiere.

Buch / ist keines zu verwerffen 710. dessen Æstim oder Unwerth woher er rühre ib.

Bündniesse können auch von Fürsten unterschiedlicher Religionen auffgerichtet werden 827 seq.

Bürgerlich Recht dessen Objectum seyn indifferente Dinge 67. wem es zukomme 164. dessen Eintheilung in das Geschriebene und Ungeschriebene gehet auff das gantze Jus 196. seqq. hat jede Nation von Anbegin der Welt gehabt 243. dessen Verferdigung haben die Europæer

am meisten getrieben ib. kan dem Natürlichen nicht zuwieder seyn 413. ob es auch im Gewissen verbinde? 531. seqq. suche weiter Römisch-Civil-Recht.

C.

Caji Institutiones sind ohne Authoritæt. 18

Calvinische Religion ist in Franckreich durch das Königliche Edict von Nantes stabuliret/ aber durch des von Versailles wieder auffgehoben worden. 62

Cammer-Gericht zu Wetzlar und was hiervon zu mercken 147. seq. Alldar währet mancher Proceß wohl über 100. Jahre. 149

Canonische Recht suche Päbstlich Recht.

Canonici Juris Institutiones, wer sie verfertiget 6. in f. haben keine Päbstliche Authoritæt ib. wie sie allegiret werden. 7

Cantzley-sassen wer sie seyn? 834

Capaun derer sind dreyerley 592. welche coviren/ auch Kinder zeugen können ib. soll hitziger und geiler als Andre seyn ib. seq. aber auch viel unvermögender so wohl seine eigene als auch des Weibes Brunst zu stillen 620. ob er heyrathen könne wird sehr disputiret 597. usque 626. dessen Heyrathung wie sie nach einiger Meinung auff gewisse Masse zuläßlich. 609

Carolus M. hat Deutschland unter sich gebracht 294. hat die deutschen Provintzen mit Stadthaltern besetzt ib. hat Bischöffe in Deutschland eingesetzet. 345

Carolus IV. verleihet oder bestetiget doch allen

deutschen Fürsten das Metall-Regale. 127
Carolus V. soll den Reichs-Hoff-Rath ordiniret haben. 149
Ceremonial-Gesetze waren Vorbilder auff den künfftigen Heyland. 230
Christliche Fürsten wollen und befehlen offt unchristliche Dinge/wie an verschiedenen grossen Exempeln zuversehen. 304 seq.
Chur-Fürsten sind exemt vom Rothweilischen Gerichte 145. gestehen denen andern Fürsten nicht gleiche Potestät zu. 293
Civil-Recht hat iede Nation von Anbegin der Welt gehabt. 243. dessen Objectum 369. suche weiter Römisch-Civil-Recht. it. Jus Civile.
Civilis Juris Institutiones suche Institutiones Juris Civilis.
Civilis Juris Scriptorum Notitia wo sie zu finden. 10
Clementinæ in Jure Canon wie sie eingetheilet und allegiret werden. 6
Cocceji Jus Publicum wird recommendiret. 714
Codex in wie viel Bücher er eingetheilet 8. & 13. dessen Allegirung 13. wird sonst genennet Codex repetitæ prælectionis, und was darinnen enthalten 2. in f. gillt in Theoria und Praxi. 19. n. III.
Codex Gregorianus, von wem und wenn er geschrieben worden / auch daß er keine Autoritæt gehabt. II.
Codex Hermogenianus ist auch wegen seines Autoris ohne Autorität gewesen. II. in f.
Codex Justinianeus wenn er geschrieben auch öffendlich eingeführet worden. 11. & 12. hat vom

Justi-

Justiniano seine Autorität erhalten / und wird noch in einigen Bibliothecken gefunden 11. Was vor Gesetze darunter verstanden / und wenn er wieder abgeschaffet worden ib. & 12.
Codex Theodosianus, woher er also genennet worden und Autoritatem erhalten / auch was er in sich begriffen. 11. in f. & 12.
Codicilli sind zu erst wegen derer Reisenden inventiret worden. 757
Collegium Ritterliches wird gar schwer suspect gemacht. 114
Computatio Graduum, ist einem Juristen und worinnen / höchst nöthig 768. wird beschrieben 769. deren Objectum 770. derer Linien, Gradus, und nöthigen Reguln 771. usqve 780. ist vel Civilis vel Canonica, und wie diese differiren 775. & 777. seqq. deren verbotene Gradus in der Blutfreundschafft und Schwägerschafft 780. in f. seqq. 792. seqq.
Concordata Deutschlandes haben des Pabsts Eingriffe beschnitten 362. heissen also im Gegensatz auff die Concordata Franckreichs 364 wie sie von diesen differiren 365. was sie seyn / worüber und von wem sie auffgerichtet worden 367. seq. sind gut / und möchten besser observiret werden. 368
Concubine, bey denen Römern 573. wird heute nicht gelitten 574. nur eine auff einmahl wurde denen Römern erlaubet 580
Confiscirung derer Bücher / Judicium hiervon 270. seqq.

Contingius (Hermannus) ist bewerth in Historia Germanica antiqva 255. wird censiret 362. in f. seqq.

Constitutiones Principum wenn sie bey denen Römern gewesen 311. differiren von denen heutigen 312. was sie seyn / und wie sie eigendlich heissen ib. wie vielerley sie seyn. 314

Contracte, was sie seyn 257. seq. würden im Stande der Unschuld nicht gewesen seyn 258. kommen aus dem Völcker-Rechte / werden aber doch durch das Natürliche dirigiret ib. Wie sie naturales heissen ib. in f. & 259. Wie sie eingeführet worden ib. zu deren Erfüllung ist ein Fürst als ein privatus verpflichtet. 335

Corruptel was sie sey mit Exempeln 323. in f. seqq.

Cosacken / 448

Creyße Deutschlandes / sind Zehen / deren Benennung / Länder / und Dirrectores 518. seqq. Diese sind zwar wohl in das gantze Deutsche Reich / nicht aber dieses in die 10. Creyße getheilet worden 523. darunter wurde Böhmen und Preussen nicht begriffen ib. die Ursache dieser Eintheilung 524. deren waren anfänglich nur 6. biß die andern darzu kamen ib. seq. haben Præcedenz-Streite unter sich gehabt 525. deren Vorzug und Ordnung aber nicht determiniret worden ib. von deren Creyß-Fürsten / Creyß-Obristen und Adjunctis 629. usqve 636.

Curator bonorum von wem er constituiret werde / und was sein Amt 469 seq.

Cur-

Cursus Juridicus hatte vormahls/ aber nicht mehr heute / gewisse Jahre. 94

D.

Decisiones Qvinqvaginta was sie seyn / und wo sie zubefinden. 12

Decollirung darff nicht nachbleiben wenn schon der Hencker den Streich verfehlet 694 in f. seq.

Decretum in Jure Canonico was es in sich halte 4. dessen Compilator Eintheilung/und Allegirung ib. wird von Luthero dreckete genennet 480. in f. worinnen es dem Natürlichen und Göttlichen Rechte zuwieder. 481

Decretales in Jure Can. was/ und wie vielerley dieselben seyn/und deren Allegirung 5. Sextus Liber Decretalium, deßē Autor Eintheil. u. Allegirung 6. Decretales Clementis V. oder Clementinæ, deren Eintheilung und Allegirung ib. Decretales Joh. XXII. oder Extravagantes was sie seyn/ und wie sie zu allegiren ib. das 7. Buch der Decretal. von wem es verfertiget worden/ und daß es ohne Autorität ib. in f. desselben Allegirung. d. l. & 7.

Decretum was es sey 313. differiret ab Edicto 312

Defensio suche Beschützung. it. Selbst-Hülffe.

Delegatio wie sie per mortem delegantis erlösche. 726

Deliciæ Juridicæ, warum sie also heissen. Vorrede.

Democratis was sie sey 194. ist die beste Regiments-Form 265. seqq. was vor Obrigkeitliche Personen in derselben bey denen Römern gewesen. 270. seqq.

Denne-

Dennemarck / kommt mit seinen wenigen einländischen Gesetzen besser zu Rechte als Deutschland mit dem Römischen Rechte 109. ist eine Monarchie 504

Desertions-Procesß welche Stücke darzu nöthig 664. seq.

Deutsche Fürsten suche Reichs-Stände.

Dieb / in welchen Fällen er sonderlich wenn er flüchtig / zu Recuperirung des gestohlnen Gutes umzubringen 647 usqve 655. nächtlicher wird præsumiret daß er auch umbringen wolle 649. seq. wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreissung des Stranges noch lebendig vom Galgen herunter gefallen / ist nicht wieder auffzu hengen. 686 usqve 698

Diebstahl / dessen Bezichtigung ist einem ehrlichen Manne ein grosser Schimpff 47. ist bey einigen Völckern erlaubet / oder doch nicht straffbar 189. wird auch begangen von dem der etwas entwendet daß er es einen Armen geben wolle 853. seqq. wird ex animo & affectu furandi geachtet. ib.

Diebstahl derer Soldaten suche Soldaten.

Dienstbarkeit suche Knechtschafft.

Digesta, wie viel Bücher und Titul sie haben 8. wenn sie angefangen / vollendet und publiciret worden / auch was sie begreiffen 13. einig Judicium hiervon / und warum sie also / ingleichen Pandecten / heissen ib. deren Eintheilung / Titul, und Allegirung 14. & 15. gelten in Theoria & Praxi 19. n. III.

Dispensirung gehet an in Dingen die weder vom Natürlichen noch Göttlichen Rechte determiniret worden. 599. wie weit sie in heyrathen angehe. 786. 793. in f. 799.

Doctor, ob es auch derjenige sey welcher zwar wohl examiniret aber doch nicht solenniter creiret worden 733. seqq. Bullatus hatt ebenfallß die privilegia Doctoralia 736. ungelehrter wird nach allen partibus Juris herumgenommen 737. auch sonst beschrieben. 738

Doeg exeqviret den ungerechten Befehl Sauls. 104

Dominium Eminens was es sey 378. wer davon geschrieben. 379

Dos Deßentwegen sind des Mannes Güter dem Weibe zum Unterpfand 396. kan ohne Ehe nicht seyn. 804. seq.

Draco, warum er ein Gesetzgeber heisse 194. seq. dessen Gesetze sind sehr scharff gewesen 195. weñ er Gesetze gegeben. 227

E.

Edelleute wie sie gelinder als Andre zubestraffen seyn 32. haben wegen Dieberey auch den Galgen verdienet 32. seq. von wem sie gemacht werden 58. seq. wie sie ihre Unterthanen in ihrer eignen Sache vor ihren eignen Gerichten belangen können 114. seq. so der Ertz-Hertzog von Oesterreich machet wie sie gelten. 212. in Hessen Bäyern/ Sachßen/ und Westphalen warum sie Landsassen/ die aber in Schwaben/ Francken/ und an Rhein freye Reichs-Ritterschafft heissen. 832 seqq.

Edictum

Edictum perpetuum. 318
Edictum Principis was es sey 312. seq. wie es à Rescripto & Decreto differire ib.
Edicta Prætorum was sie gewesen 311. seq. wie sie gegolten/und was daran zumercken 316. seqq. sind mit denen Constitutionibus unserer Deutsch. Fürsten nicht zuvergleichen 340. seq. huben das Jus Civile nicht gäntzlich auff ib. dauerten nur 1. Jahr 341. musten autoritatem perpetuam erst vom Käyser erlangen 341. suche weiter Prætores.
Egyptier die weisesten Heyden und Gesetzgeber unter denen Menschen. 228
Ehe/ wieder Göttlich Recht kan nicht dispensiret werden 38. ist nicht so leicht zu cassiren als die Verlöbniß 117. auß was vor Ursachen sie zu trennen ib. deren Zweck 118. zwischen Geschwister durch welch Recht sie heute verbothen 222. seq ist in primordio mundi unter dem Geschwister bräuchlich gewesen ib. zwischen Eltern und Kindern ob sie wieder das Recht der Natur 296. seqq. hat nur zwey in einem Fleische 575. & 578. deren Endzweck ist dreyerley 611. & 617. wird auch unter Alten Leuten zugelässen 604. seq. ist regulariter unaufflößlich 659. wird auß gewissen Ursachen vom Consistorio entweder auff Ewig/und qvoad vinculum oder nur auff gewisse Zeit/ bloß vom Tisch und Bette dissolviret 660. usqve 675. wie sie null und nichtig werde 666. usq; 673. will einem freyen Consens haben 671. & 680. seq. 685. darein müssen auch die Eltern willigen/und von deren Consens 676

usq;

usqve 685. deren Substanz und Grund 683. ob in dubio wider oder vor dieselbe zu sprechen ib. wie sie stracks anfänglich nichtig 667. seqq. 671. & 684. wie sie sonderlich wegen der Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten 771. & 780. usqve 788. & 792. usqve 797. verbotene wie sie bestrafft werde 802. usq; 808. bestehet ohne Mittgiefft 805. suche weiter Heurathen it. Verlöbniß.

Ehebruch ist bey einigen Völckern erlaubet/oder doch nicht straffbar 189. wie er geschehe 576. dessen Straffe de Jure Civili 581. scheidet die Ehe 663. wenn er nicht ordinario bestraffet werde 674. ist nicht zu begehen daß man Kinder zeugen möge 854. machet das der Ehegatte das Gegen-Vermächtniß verliehrt. 663. in f.

Eheleute können einander nicht beschencken 560. seq. werden ob impotentiam nicht geschieden wenn ein Theil darvon noch vor der Trauung gewust 606. seq. sind auch Joseph und Maria gewesen 615. it. David und Abisag 616. können sich selbst auch nicht einmahl auß rechtmäßigen Ursachen scheiden 660. werden aber doch vom Consistorio auß gewissen Ursachen/ entweder auff Ewig/oder nur von Tisch und Bette/ geschieden ib. usq; 675. wenn und wie sie zu fernere Cohabitirung an zuhalten. 661

Ehe-Sachen werden nach dem Jure Canonico abgethan. 612

Ehescheidung geschiehet auch durch bößliche Verlassung des Ehegatten 587. & 664. seqq.

wenn

wenn sie ob impotentiam geschehe 606. seq. 666 in f. seq. darüber hat Gott selbst dispensiret 661. in f. geschahe bey denen Römern gar leichte 662. gehet wegen Unglücks-Fälle nicht an 667. wie sie auff ewig / oder nur von Tisch und Bette geschehe / und was darbey zu observiren 659. usq; 675.

Ehe-Verlöbniß suche Verlöbniß.

Ehe-Weiber wie sie seyn sollen 614. seq. suche ferner Weib.

Eigen Nutz ist eine Eigenschafft der Ungerechtigkeit 96. hat Jerusalem und Rom ruiniret ib.

Eigenthum / wie es sich auff diejenigen Dinge so unter der Erden beziehe 125. importiret eine freye Disposition 553 iedoch nur mit masse 554. ist im Natürlichen und Göttlichen Rechte gegründet 738. in f. seq. zu dessen Transferirung ist nach dem Rechte der Natur der Titulus ohne die Tradition. und nicht diese ohne jenem / genung 754. seqq. wie es auff Jemand gebracht werde 754 kan auch ohne Tradition transferiret werden 755. in f. seqq. was es sey. 756. ob es sich von der Possess anfange. 757

Einsamkeit ist 3erley 537. in f. seq. welche zu dulden oder nicht 538. ist Kümmerniß 539. giebt alles Böse ein / und soll mit der Conversation abgewechselt werden ib.

Eisern Vieh was es sey 43. dessen Schaden gehet über den Pachter ib.

Eltern können auch ihrer noch nicht gebohrnen Kinder Rechte renunciren 28. deren Consens

haben

haben die Kinder in heyrathen nöthig 570. seq. 676. seqq. sollen die Kinder zu keiner Heyrath zwingen 780. in f. seqq.
End-Zweck/ guter heiliget nicht die Bösen Mittel 543. & 854. kan mehr als einer bey einer Sache seyn. 602
EntErbung derer Kinder auß Undanck. 571
Entleibter/ dessen Bluttrieffende Wunde in Gegenwart oder gar bey Anrührung des vermeinten Thäters machet keine Anzeige zur Marter oder Contemnirung 808. usqve 814.
Epistola was es sey 313
Erbe/ wie weit er nach angenommener Erbschafft nach dem Civil-und Sachßen-Rechte gehalten 30. seqq. kan gezwungen werden das Seinige zuverkauffen. 551
Erb-Auffkündigung wie sie nach Sachsen-Rechte angehe. 31 & 32
Erbherr wer er sey. 417 seq.
Erbschaffts-Renuncirung ist in Rechten zulässlich 28. derselben illustres Exempel wegen Spanien ib. derselben Reqvisita bey einer Weibesperson ib. & 29. der Frauen Erbschafft kan vom Manne nicht renunciret werden 29
Erbschaffts-Theil derer Weibspersonen. 35
Erb-Sünde hat unß zur Ungerechtigkeit und Boßheit gantz geneigt gemacht/ 106
Erb-Zinß-Gut hat sich nur in unangerichteten und wüsten Land-Gütern angefangen 707
Erb-Zinß-Mann kan durch Mißbrauch ums Erb-Zinß-Gut kommen 558

Erfahrnen ist in ihrer Kunst und Erfahrung am sichersten zu glauben. 44
Erst-Geburts-Recht warum es in Feudis Regalibus eingeführet 527. seq. ob / wo dieses eingeführet / denen Nach-gebohrnen die Legitima oder nur portio alimentaria zukomme. 529. seq.
Ertz-Hertzog von Oesterreich hat das privilegium Edelleute zu machen. 212
Etymologia, zeuget deren Wörter Eigenschafft und Bedeutung 213. Juris oder des Rechts ib. seqq. hominis, sabientis ib. wird nicht durch philosophische Concepte gemacht / sondern gehöret in die Grammatica 214. Legis. 221.
Extravagantes in Jure Canonico was sie seyn / und wie sie allegiret werden 6
Eydliche Specification der Erbschafft ist nach Sachßen-Rechte statt des Inventarii 30. & 31
Eydschwur was er allzeit bey allen Völckern gegolten 73. dessen Reqvisita ib. die Reservatio mentalis, wie auch derer Scholasticorum Erklärung wird bey demselben verworffen ib.

F.

Faust-Recht / was es gewesen. 153
Feind im Kriege ob er gäntzlich zu ruiniren 241. in f. & 242. ob er nach erhaltenen Qvartier noch umzubringen 442. seqq. dem ist der gegebene Glaube zn halten 541. seqq.
Feld-Zug ob er vom Landesherrn selbst in eigner Person vorzunehmen? 855
Fenster wird von fenestra hergeführet / und warum. 217

Ferdinandus II. und III. haben viele in den Reichs-Fürsten-Stand erhaben. 290
Feudale Jus suche Lehn-Recht.
Feuda Regalia können nicht getheilet werden 527
Filiusfamilias kan kein Geld borgen 560. & 571. die ihm angethane Injurie gehet auch dem Vater an 568. dessen Peculium Castrense vel Quasi 570 profectitium & Adventitium, regulare vel irregulare 572. kan kein Testament machen 570
Flüsse gehören heute ad Regalia 122. von dem darinnen befindlichen Metall 127
Fœnus nauticum suche Schiff-Gewinn.
Francken / woher deren Benennung 131
Franckreich zwingt die Hugonotten durch Feuer und Schwert zur Catholischen Religion 307. stelte die Parisische Bluthochzeit an 308. leidet keine Knechte 426. ist eine Monarchie 504
Frantzosen-Kranckheit wie sie die Ehe annulire 667
Freyheit ist auß der Natur / und wird von Menschen und Thieren gesuchet 406. seq. was vor eine in §. 1. J. de jur. perf. beschrieben werde 409. seq. was und wie vielerley solche sey. ib. wie sie erkläret werde 409. seqq. 411. seqq. ist unschätzbar 416. ist ohne Geld-Mittel nicht alzeit gut 452. wird von allen nicht recht gebraucht ib. vor dieselbe wird allzeit præsumiret 698. in f. seq.
Freyherr kan vom Käyser Eines Andern Gebiethe nicht unterworffen werden. 840. seq.
Freystädte werden beschrieben 471. sind zwerley 472.

472. von derer Juden und Christen Jhren ib. suche weiter Asyla, it. Kirchen-Sicherheit.
Fridericus I. Käyser verleihet dem Kloster Wallenried den 4ten Theil des Rammelbergs bey Goßlar 126
Fridericus II. Käyser / hat das Metall-Recht verschiedenen Hertzogen ertheilet. 127
Fridericus III. Käyser / richtet mit dem Pabst Nicolao V. die Concordata Germaniæ auff 367
Frohnen so dem Landes- oder Lehnsherrn zustehen werden vom Vasall nicht præscribiret 198. seqq. wegen deren Halsstarrigen Verweigerung wie die Unterthanen zu bestraffen 555. seq.
Frohn-Recht ist ein Regale 198
Früchte des Feldes/oder derer Bäume sind nicht allemahl vor ein Stück des Grundes zu halten 41
Fuchs (Paul) wird censiret. 174
Furcht wenn sie die Ehe annulire 670. seq. 685. ist entweder gerecht / oder nur reverentialis ib.
Fürst / dessen Qualitæten und Amt 22. dessen vornehmster Zweck ib. kan in seinem Lande so viel richten / als der Käyser im gantzen Reiche 58. dessen publiqves Affairen sind von einem Unterthane nicht zu bejudiciren 142. ist im Contracten als ein privatus verpflichtet 335. ob Er seiner Vorfahren Privilegia, Conventiones und Contracte auffheben könne 372. seqq. kan andrer gestallt nicht als nur im Nothfalle einem sein Recht oder Eigenthum nehmen 376. seqq. mißbrauchet offt seiner Gewalt ib. wie er an die

Gesetze gebunden oder nicht 380. seqq. wird auff zerley Art betrachtet ib. dessen Richter ist alleine Gott. ib. wird durch das Natürliche / Göttliche und Völcker-Recht / auch durch die Grund-Gesetze und Pacta verbunden ib. 382. wie ihm kan von denen Unterthanen resistiret werden 381. kan nicht zugleich Gesetzgeber und auch Gesetzhalter seyn 382. wenn er mit seinen Unterthanen contrahiret so ist er als ein privatus an das Civil-Recht gebunden / jedoch ohne Execution ib. thut Unrecht wenn er seinen unterthanen beleidiget 494. soll Treu und Glauben halten 542. seq. wieder den soll man Gewalt mit Gewalt nicht vertreiben 642. seq. suche weiter **Landesherr. Weltliche Fürsten. Geistliche Fürsten. Reichs-Stände.**

Fürsten-Stand ohne Reichthum ist wie der Glaube ohne gute Wercke. 527

Fürstenthümer können nicht getheilet werden. 527

G.

Galgen / wenn darvon der Gehangene den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreissung des Stranges noch lebendig herunter gefallen / so ist er nicht wieder auffzuhengen 686. usque 698

Gebiethe / vom Unterscheide dieser Beyden: **Unter** eines Fürsten Gebiete und in eines Fürsten Gebiete wohnen 837. seqq.

Geburt / deren ordentliche Zeit ist zu reflectiren 27. wie sie der Zeit nach rechtmäßig 383

Gefängniß / darzu kan man sich wegen nicht einhaltender Zahlung obligiren 417
Gegen-Vermächtniß verliehret der Ehegatte durch Ehebruch. 663. in f.
Gehangener wenn er den letzten Augenblick des Lebens durch Zerreißung des Stranges noch lebendig von Galgen herunter gefallen / ist nicht wieder auffzuhengen 686. usq; 698.
Gehorchen ist ex genere necessariorum und auß der Natur 540
Geistliche Fürsten möchten in Deutschland immer weniger seyn 362. seq. sind von ihrer einmahl erlangten Landes-Hoheit nicht wohl zu depossediren ib. suche Bischöffe.
Geistliche Güter darüber masset sich der Pabst bey denen Catholicken der Jurisdiction an / so ihm aber Theils Orten nicht gäntzlich zugestanden wird 110. seq. gehören unter des Fürsten Jurisdiction. 111
Geistliche Sachen wohin sie gehören 110. seq.
Geistliche Persone / über die masset sich der Pabst und die Bischöffe bey denen Catholicken der Jurisdiction an / so ihnen aber Theils Orten nicht zugestanden wird. 110. seq. gehören unter den Fürsten 111.
Geld / was vor ein Lebens-Mittel es sey 655
Gelehrsamkeit bestand vormahls allein beym Clero. 345
Gemeine Wesen ist dem privat-Nutzen vorzuziehen 843. suche weiter Republiqv.

Gentium Jus Ejus & Juris Nat. Scriptorum Notitia wo sie zu befinden 10. suche Völcker-Recht.
Gerecht/ justum, was es sey. 66
Gerechter Mensch. 172
Gerechtigkeit ist / nebst der Gottesfurcht / das vornehmste Amt eines Fürsten 22. thut im Kriege offt mehr als Waffeu 23. ist der letzte End-Zweck / non finis intermedius, der Civil-Recht Gelehrheit / dahin auch alle Rechte / Ordnungen und Statuten gehen sollen 94. wird offt geschendet 95. ist das Band bürgerlicher Gesellschafft / darauff auch Plato seine Republiqv gegründet ib. derselben haben Republiqven ihre Tauer und Glückseeligkeit zu dancken ib. deren Handhabung wird vom Pabst befohlen 96. ist 2erley / eine Allgemeine / und sonderbahre 97. die Allgemeine ist der End-Zweck der Rechts-Gelahrheit / auch jedes Fürsten oder Staats ist ib. a 22. die Allgemeine was sie sey ib. die sonderbare ist entweder eine Außtheilungs-Gerechtigkeit distributiva / oder Handlungs-oder gleich durchgehende Gerechtigkeit / Commutativa 98. was vor eine Gerechtigkeit bey der Bestraffung zu observiren 99 seqq. warum sie blind gemahlet werde 99. wird beschrieben 103. wie sie ein beständiger und stetiger Wille genennet werde 171. derselben Eintheilung außerhalb und innerhalb der Menschen wird verworffen 172. wie weit sie beständig gehalten werde ib. dessen Wirckung welche ist die Zueignung des Rechts so Jedem zukommet wird erkläret 174. deren Amt 176

Gerichte höchste in Deutschland sind viere / und werden benennet 144.
Gerichtsherr kan in seiner eignen Sache seine Unterthanen vor seinen Gerichten belangen 114 seq. wer er sey 418.
Geschencke / von deren Annehmung werden die Richter abgemahnet 96. wie solche ein Gesandter nehmen möge 547. ob solche ein Gesandter behalten / oder seinem Principal zustellen solle 545.
Geschriebene Gesetze oder Rechte sind je weniger je besser 107. derer Menge ist ein Zeichen einer corrupten Republiqv ib. sind derer Unterthanen Regul 227. deren seyn 6. Species in Jure Civili 195. in f. 196. pr. werden erkläret 169 sq.
Geschlechts-Fideicommissa geben denen Töchtern nicht legitimam, sondern nur dotem & alimenta 36
Geschwister können einander nicht mehr heyraten 222. seqq.
Gesandten / deren Häuser haben kein Jus Asyli ausser ex Consensione desjenigen Fürsten bey dem sie sich auffhalten / welcher aber solch Recht wegen Mißbrauchs revociren kan 482. usqve 499. ob sie in ihren Häusern das Jus Asyli haben / wird sehr disputiret, worüber viel Scripta so ehmahls wegen der zwischen dem Pabst und Franckreich streitig gewesenen Qvartiers-Freyheit heraus gekomen verhanden 482. usq. 486. denen wird Jus Asyli ohne aus dem Völcker-Rechte zugeeignet 486. seq. sind inviolabi-

les 488. von deren Inviolabilitæt ist ad jus asyli nicht zu schlüssen ib. können in ihren Häusern nicht machen was sie wollen 489. seq. deren Rechte tractiret hauptsächlich Wiqvefort in seinem Frantzöischen Tractat de Legatis, und was von diesem Autore zu judiciren 490. ob der Landesherr diejenigen so sich in eines Gesandten Hauß reteriret, mit gewaffneter Hand möge heraus holen lassen 499. seqq. wie sie Geschencke nehmen mögen 547. ob sie die empfangene Geschencke behalten/oder ihren Principalen zustellen sollen 548. præsentiren bey der Gesandschafft ihren Principal ib. sollen ihre Vollmachten stricte observiren 759. sollen das novum Emergens zurücke berichten 760. ob sie die Vollmachten zum Nutz und Besten ihrer Principalen bey Gelegenheit excediren/ und also negotium utiliter geriren können ib. seqq. in derer Vollmacht ist die clausula cum libera zuweilen höchstnöthig 761.

Gesellschafft / darzu ist der Mensch gebohren 355 in f. seq. ist nicht der alleinige Ursprung Juris naturalis 158. seqq. 537. soll mit der Einsamkeit zuweilen vermischet u. verwechselt werden 539.

Gesetze machen / nebst denen Waffen / nicht das Amt des Fürsten 22. haben auch die Räuber Gesellschafften ib. sind im gemeinen Wesen/ und auch im Kriege höchstnothwendig 24. seyn denen Glücks-Abwechslungen nicht unterworffen ib. wie ein Höhers das Untere aufhebe oder nicht 36. deren beobachtung ist aus dem Völ-

cker-Rechte 55. giebt nur die hohe Obrigkeit in einem Staat oder Republiqv 193. & 202. selbige zu machen ist ein Regale 205. nach denen müssen die Einwohner leben 227. giebt nur wer die höchste Gewalt hat 274. letztes hebt das erste auff 325. wird durch die öffendliche promulgation / und nicht durch die Schrifft / förmlich 327. obligiret nur inskünfftige / iedoch mit Exception 369. seq. verbinden auch im Gewissen 531 usqve 535. wie es implicite verbiete 562. seq. wie ihm Betrug angethan werde ib. dessen Worte müssen nicht corpiret werden 563. dessen Worte verstehen was es sey / it. dessen Cörper und Seele ib. gillt in Dingen / die weder vom Natürlichen noch Göttlichen Rechte determiniret worden 600. suche weiter Lex.

Gesetzgeber / deren werden verschiedene genennet / darunter Gott der vortrefflichste und weisseste 227. seqq. warum der älteste der beste ib. kan nicht zugleich Gesetzhalter seyn. 382

Gesinde wie es der Herrschafft gehorchen solle 105. wie es der Herrschafft unterworffen 439

Gewalt mit Gewalt zuvertreiben hat wieder den Fürsten nicht statt 642. seq. ist in allen der Natur zuwieder. 690

Gewissen / böse benimmt offt auch grossen Häussern Hertz und Muth / und verursachet Niederlage 23. in demselben obligiren auch die Menschlichen Gesetze 531. usqve 535. lässet die Bevortheilung im Handel und Wandel nicht zu. 535

Gewohnheit was sie sey/dessen Unterscheid à Præscriptione, und Reqvisita 322. seqq. 337. soll nicht unvernünfftig seyn wie dergleichen Exempel viel verhanden 324. hat die Wirckung eines Gesetzes ib. hebet ein geschrieben Gesetze auff 325. seq. deren Völcker macht kein Recht 497. ist Species Juris Civilis, und wie sie von Gebräuchen derer Völcker differire ib. bekömmt von der Einwilligung des Obern gleichsam das Leben ib. irraisonable ist eine Corruptel. 697

Glauben soll auch denen Feinden und Ketzern gehalten werden 541. seqq. suche weiter Treu und Glauben.

Göttlich Ebenbild ist nach dem Sündenfall meists verlohren. 106

Göttlich Gesetze wird beschrieben 2. n. III. Göttliche Moral-Gesetze leidet keine Dispensation 38. ist zerley 68. in f. wird eingetheilet und erkläret. 229

Göttlicher Nahme ob er denen Instrumentis Notariorum vor zusetzen 21. n. IV.

Göttlicher Wille ist Menschlicher Herrschafft nicht unterworffen 39. ist der Staats Wohlfarth vorzuziehen 101. in f. ist aller Menschen Willen vorzusetzen 103. seq. darwieder hat Pilatus und Doeg gehandelt. ib.

Göttliche Willen-Recht 69. wird eingetheilet/ und wie Gott darwieder disponiren könne. 168

Götzendienst soll ein Fürst abschaffen 237. darum haben die Spanier die Americaner/ ob aber mit Recht ausgerottet ib. seq. was er sey 238

Gold-

Gold-Minen suche Bergwercke.
Gott ist mehr zu gehorchen als Menschen. 67. in f. 303. seqq. ist der allerweiseste und vortrefflichste Gesetzgeber. 228. seqq.
Gottesdienst ist aus dem Natürlichen Rechte. 55
Gottesfurcht ist / nebst der Gerechtigkeit das vornehmste Amt eines Potentaten 22
Gottseeligkeit errettet Hißkiam von seinem Feinde 22. inf. & 23.
Grade wieder Göttlich Recht kan in Ehesachen weder vom Pabst noch sonst Jemand dispensiret werden 38. ob alle Levit. 18. beschriebene Moral seyn 39. waß er sey / und die Reguln darvon 775. seqq. werden anders nach dem Civil-Recht und wieder anderß nach Päbstlichen Rechte computiret 775. welche in Heyrathen wegen Blutfreundschafft und Schwägerschafft verboten 780. usque 793. verbotener zur Heyrath kan / und wie weit dispensiret werden 786. ist eigentlich nicht bey der Schwägerschafft 792
Graffreyer kan vom Käyser eines Andern Gebiete nicht unterworffen werden 840. seq.
Grammatica, dessen Methodus. 389
Gregorianus Codex suche Codex Gregorianus.
Gregorius VII. oder Hildebrand, Pabst / disputiret dem Käyser Henrico IV. mit hefftiger Verfolgungen das Recht geistliche beneficia zu conferiren. 365
Griechen Weißheit woher 228. wen sie zu ihren Gesetzen gebraucht 244. von derer Jurisprudenz

denz und Gesetzen wo die Nachricht ib. 245. denen Redubliqven sind die besten gewesen 267
Grotius de J. B. & P. wird censiret 1. & 229. 241. 257. 371. wird gelobet. 1. über gedachtes sein Buch de J. B. & P. werden die Commentatores genennet. 2
Güter was vor ein Lebens-Mittel sie seyn 655. sind in dubio mehr vor Erbe als Lehn zu halten 698 seq.

H.

Handel und Wandel darinnen ist wohl einige Bevortheilung in denen Rechten erlaubet/ die aber doch wieder das Gewissen ist. 535
Handwercks-Articul müssen confirmiret werden. 203
Hauß kan ohne Herrschafft nicht bestehen/ 540
Häußliche Recht wem es zukomme. 164
Heinricus V. hat das Recht geistliche beneficia zu conferiren an die Päbste cediret. 365
Heinricus VI. Käyser/ hat sich das Metall-Recht in Deutschland zugeeignet. 126
Hermogenianus Codex suche Codex Hermogenianus.
Herrschafft was sie sey 438. Niemand ist ein Herr seiner Glieder 438. in f. seq. wie solcher das Gesinde unterworffen 439. ist auß der Natur/ ohne welche die gantze Natur und Welt nicht bestehen kan. 540. seq.
Heyrathen ist keine Rechts-Würckung/ sondern bestehet im freyen Willen des Menschen 184. darzu gebrauchen die Kinder derer Eltern Ein-

willigung 570. seq. dardurch werden die Töchter heute aus Väterlicher Gewalt gesetzet 568. & 571. wie sie sonderlich wegen Bluthfreundschafft und Schwägerschafft verbothen 771. & 780. usqve 788. it. 792. usqve 797. sind auch wegen anderer Ursachen nicht zugelassen 797. usqve 8 2. suche ferner **Ehe** it. **Verlöbniß.**

Heyraths-Guth verliehret der Ehegatte wegen Ehebruchs 663 in f.

Hexen oder Drutte was sie in dem alten Heydenthum gewesen 218.

Hexereyhalber sind auch gantze Gemeinden zu straffen 236. seqq. was sie sey 238.

Historia, sonderlich pragmatica gehöret ad Jus Publ. 505. & 509. gehöret auch ad Jus privatum, sonderlich Juris Civilis 507. derer Lichter sind Geographia, Chronologia, auch Genealogia 503. & 505. seq.

Hobbesius wird refutiret 301. seqq. schämt sich selbst zu contraduciren 395.

Hochzeit zeiget den Vater an 27. & 573. machet der Consens 585.

Hochzeitgeschencke verliehret der Ehegatte durch Ehebruch 663. in f.

Huhrer wie sie zu dulden 65.

Huren-Kinder sind nicht in Väterlicher Gewalt 566. auff was vor Art sie in Rechten keinen Vater haben ib. welche eigentlich solche seyn 574.

Huhren-Wirth ist nicht zu dulden 560. seq.

Hungers-Noth suche **Theurung.**

Hyp-

Hypoletus à Lapide hat in seinem Buche de Ratione Status gefährliche Meynungen vor dem Käyser 142. & 722.

J.

Jagt-Recht ist ein Regale 198. & 200. kan wieder den Landes- oder Lehns-Herrn præscribiret werden 200.

Jesuitische Principium 543.

Incestus major und minor was er sey und dessen Bestraffung 805. seqq.

Indifferente Dinge sind das Objectum des Bürgerlichen Rechts/ und was sie seyn 67. & seq. ob eine Sache ohne einige Umstände im genauesten Verstande indifferent 68. kan die Obrigkeit zum Nutzen der Republiqv anwenden 532

Informat oder Informat-Urtheil was sie seyn / und dessen Effect 320. seq.

Injurien, die einem Richter wegen seines Amts angethan worden / kan er selber bestraffen 115. seq. und wird dergleichen gedeutet als wäre sie dem gemeinen Wesen selbst angefüget worden 115. eines filiifamilias gehet den Vater an 568.

Institutiones Juris Canonici suche Can. Jur. Inst.

Institutiones Juris Civilis, wer deren Autor 7. in f. wenn/und durch wen / sie verfertiget/ und publiciret worden ib. 8. & 15. deren Eintheilung / Titul und Allegirung 8. & 15. seqq. gelten so wohl in Theoria als Praxi 19. n. III. handeln von der Rechtsprechenden/ oder prudentia judiciria 113. seyn insufficientes 564. werden censiret ib.

Instru-

Instrumenta dörffen eben nicht den Nahmen des Käysers führen. 21. n. V.
Interregnum grosses wenn es angegangen und wie lang es gewehret. 153. seq. binnen solcher Zeit ist Teutschland fast zur Mördergrube worden. 154
Inventarium, statt dessen ist nach Sachßen-Rechte die Eydl. Specification schon genung 30. seq.
Invocatio Nominis Divini ob sie in Instrumentis Notariorum nöthig 21. n. IV.
Irregulaires muß / sonderlich im Zweiffel / dem ordentlichen weichen 26.
Irrthum ist allezeit dem Rechte zuwieder 323.
Isis was vor ein Gesetzgeber er gewesen 227.
Juden / derer Gesetzgeber 230.
Jüdischer Lex Regia was er bey Erwehlung Sauls gewesen 278.
Jüdisch Policey-Recht / ob es nicht nützlicher und besser als das Jus Civile 231. ist gantz aufgehaben 232.
Jungferschafft / derer Mangel scheidet die Ehe / und was vor Exceptiones darbey 668. seqq. deren gewaltsamer Verlust ist nicht mit der Jungfräulichen Keuschheit zu confundiren 744. suche weiter Jungfrau.
Jungfrau kan ihren Schänder wenn sie sich seiner anders nicht zu erwehren vermag / wohl Jure Civili, nicht aber Jure morali umbringen 741. usqve 747. kan auch nach geschehener Nothzüchtigung / nach etlicher Meynung den Jungfer-Crantz tragen 744. soll einem erhitzten Liebhaber der sich sonst vor ihren Augen erstechen

will

will/ wenn sie ihm nicht zu Willen leben wolte/ doch nicht fugen 748. soll sich eher nothzüchtigen lassen als sich selber umbringen 749. seq.

Jungfer-Kinder sind nicht in Väterlicher Gewalt 566. sind eigentlich keine Huren-Kinder/ und haben ihren Vater 574.

Jura apocrypha welche es seyn 18.

Juridicus Cursus suche Cursus Juridicus.

Juridicorum Scriptorum Notitia, sonderlich in Jure Civili wo sie zu finden 10.

Jurisdictio kan wohl vom Territorio unterschieden seyn 435.

Jurisprudenz warum sie bißher meistes allein in Lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden. Vorrede. Ob deren Objectum dreyfach 388. deren Methodus 390.

Juris Studiosi suche Studiosi Juris.

Juris Romani Historia wo sie zu ersehen 18.

Juristen sind nicht alle capable das Jus Publ. zu dociren 141. in f.

Jus, dessen Etymon 213. seqq. dessen Unterscheid á Lege, und was es sey 219. seqq. suche weiter Recht.

Jus aggratiandi suche Begnadigungs-Recht.

Jus Canonicum suche Päbstlich Recht.

Jus Civile differirt à Jure Civitatis 191. seqq. was es sey 192. & 197. erkläret in zweiffelhafften Fällen die provincial-Gesetze/ Statuten/ und Gewohnheiten 208. wird eingetheilet in das geschriebene und ungeschriebene 195. seq. die Species des geschriebenen Juris Civilis werden erklä-

klåret 269. seqq. hat seine verschiedene fata gehabt 269. dessen fundament. ib. suche weiter Römisch-Civil-Recht.
Jus Civitatis wie es à Jure Civili differire 191. seqq.
Jus Episcopale ob es denen Protestirenden Fürsten erst durch den Oßnabrügischen Frieden zugewendet worden. 286
Jus Gentium suche Völcker-Recht.
Jus personarum ist vom Statu hominum unterschieden. 391
Jus privatum ist vom Jure Publ. unterschieden 56. & 138. worinnen es bestehe. 138.
Jus Publicum wo es in Jure Civili enthalten 137. vor wem dieses Recht zu tractiren gehöre 139. seqq. wie diese Wissenschafft von etlichen eingetheilet werde 139. welche Juristen nicht capable es zu dociren 141. in f. warum auff verschiedenen Universitäten kein Professor Juris Publ. 143. die Distinctio daß man in Jure Publ. einer de generalibus, nicht aber de specialibus & arcanis disputiren solle wird verworffen 144. was es sey 192. & 197. bestehet eigendlich auß denen fundamental-Gesetzen des Reichs 503. Was ausser denen funtamental-Gesetzen noch mehr zum Jure Publ. und zu einem rechtschaffnen Publicisten gehöre ib. seqq. Universale ist Politica 504. warum es so gar sparsam auff Universitæten getrieben werde 626. seqq. ist denen Nobilib9 und künfftigen Staats-Leuten höchst nöthig 626. bey welcher Gelegenheit es unter der Banck hervorgesuchet worden 628. dessen verschiedene

schiedene Autores werden censiret 712. auch recommendiret 714. seqq. ist nicht immer Einerley verblieben / sondern allemahl bey veränderten Statu alteriret worden 712. & 819. suche weiter Staats-Recht.
Jus Regium. was es sey / und wie es a Lege Regia differire 277. seqq. Sauls ist nicht ungerecht gewesen 278. degeneriret offt in Tyrannidem ib.
Justinianus, wenn er das Reich angetreten / und den Codicem Justinianeum schreiben lassen 11. hat denen neuen Römern Gesetze gegeben 227
Justitia universalis ist der End-Zweck der Republiqv 114. suche weiter Gerechtigkeit.
Justum was es sey 66

K.

Kasten-Voigt was sie gewesen 348. von deren Amte remissive. ib.
Kauff/durch Gewalt oder Furcht geschlossen wird rescindiret 550
Käuffer/ wenn er den von Soldaten erkaufften Diebstahl ohne Entgeld wiedergeben müsse. oder nicht. 50. & 51.
Käyser / wer dardurch gemeinet 247. gestehet dem Pabst in secularibus keine Superiorität zu 820. in welcher Absicht er ein Deutscher seyn müsse 829. seqq. kan keinen freyen Grafen oder Freyherrn eines Andern Gebiethe unterwerffen. 840.
Käyserlicher Nahme darff eben nicht über die Instrumenta gesetzet werden 21. n. V.

Käyserlich-Recht was es sey 7. n. VI. dessen Autorität im Römischen Reiche ib. dessen Theile ib. 8.

Käyserliche Qualitäten 22.

Keuschheit ist im Gemüthe 745. darum kan man auch durch keine Nothzüchtigung gebracht werden ib. & 743. in f. seq.

Keuschheits-Gelübde / öffendliches ob es vom Pabst oder gantzer Kirche zu dispensiren. 39

Ketzer sind zu dulden 65. Ihnen ist Treu und Glauben zu halten 541. seq.

Kind / wessen Vater es sey / wenn die Mutter als eine Soldaten-Wittwe stracks wieder geheyrathet / und in 7. Monathe darnieder gekommen 25. in f. wer dessen Vater wenn die Mutter gantzer 15. Jahre wäre unfruchtbar gewesen / und nachgehends mit einem Andern zuthun gehabt hätte 26. in f. & 27. wie es seinen Eltern gehorchen solle 104. seq. darff nicht mehr wie vormahls / der Eltern Erbe seyn 570. kan ohne der Eltern Einwilligung nicht heyrathen 570. seq. 676. seqq. kan wegen Undanck von Eltern enterbet werden 571. suche weiter Liberi die Kinder.

Kirche gehöret zum weltlichen Regimente 110. war vormahls ein Asylum 470. ist heute kein Asylum mehr 481. in f. seq.

Kirchen-Sicherheit wird beschrieben 470. deren Ursprung 471. wird / wiewohl nicht recht / auff der Juden Freystädte fundiret 472. deren greulichen Mißbrauch / und wie er von denen

Geistlichen confirmiret worden 474. usqve 478 deren Abusus wird vom Jure Civ. beschnitten 475. & 478. darauß erhellet was das Jus Canon. tauge ib. 478 & 481. wie sie de Jure Civ. statt habe 478. seqq. deren Absicht 481. gilt heute nichts mehr ib. in f. suche ferner Asyla. it Freystädte.

Kirchhoff/ zu dessen Erweiterung kan man gezwungen werden seinen Acker zu verkauffen. 552

Klage/ darinnen eine ordentliche Sache summarisch oder eine summarische ordentlich tractiret wird/ kan der Richter nicht tanqvam libellum ineptum ex officio verwerffen 814. in f. seqq. unschlüßliche und ungereimte kan vom Richter verworffen werden 815. wie sie inept werde remisive. ib.

Klugheit suche Prudentia.

Knechte/ wie sie ihren Herren gehorchen sollen 105. ob es solche von Natur gebe 436. seq. Aristotolis Knechte von Natur ib. wie sie von ihrer Herrn Grausamkeit loß kommen konnten 446. wie sie bey denen Römern manumittiret wurden 458. waren hæredes necessarii, und wurden dardurch frey 467. seq. die allzuscharff tractiret wurden musten verkauffet werden/ und zwar bonis conditionibus 550.

Knechtschafft wird beschrieben 413. ob sie dem Natürlichen Rechte zuwieder ib. ist von denen Römern eingeführet worden ib. von welchem Rechte sie herkomme 415. ob sie durch Verkauf-

fung eines freyen Menschen zuwege zu bringen ib. seq. ob sie heute in Deutschland gantz auffgehaben 419. seqq. usqve 427. ist annoch in Pohlen und Böhmen 419. seq. ob sie iemahls in Deutschland gewesen/ und wie sie abgeschaffet worden 422. seqq. so aus dem Kriege entsprossen wenn/ und gegen wen/ sie in Deutschland auffgehöret 425. in f. seqq. ist weder in Franckreich noch Niederland zu finden 426, der ietzigen Deutschen worinnen sie bestehe 427. ist nicht von Natur sondern aus dem Völcker-Rechte 436. & 449. deren Eigenschafft und Würckung bey den alten Römern/ sonderlich was das Jus vitæ & necis betrifft 444. seq. warum sie eingeführet worden 449. möchte wohl in der Christenheit wieder introduciret werden 450. ist dem Christenthum nicht zuwieder 451. ist denen Türcken sehr nützlich 452. in f. seq.

Königs vornehmster Zweck 22.

Krieg wie er Juris Naturalis sey und auch nicht 254 seqq. ist ein Mittel zu dem Seinigen zu gelangen ib. ist aber doch nicht der natürliche Status 256. ist gleichsam von Natur bey denen Thieren/und wie solches zu verstehen 257. wie man darinnen mit dem Feinde procediren u. solchen nicht allezeit umbringen/ sondern nur gefangen nehmen solle 440. seq. dessen Ankündigung ist auch de Jure Nat. nicht einmahl nöthig 639. seq. ist ein supsidiarisch Remedium 639. darinnen geschiehet viel de facto 654.

Kriegs-Leuthe richten am besten der Soldaten Verbrechen 44.

Kriegs-

Kriegs-list oder Stratagemata sind erlaubet 753. & 875. seq. auff was vor Art sie zuläßlich 859.
Kriegs-Richter ist ein Auditeur auch 44.
Kühe eiserne suche Eisern-Vieh.
Künstler haben in ihrer Kunst den besten Glauben 44

L.

Land jedes kan auff dreyerley Weise / physicæ æconomice, u. politice consideriret werden 516.
Landes-Gesetze / wer sie gebe 202. wieder welche Rechte sie seyn können 203. suche weiter Provincial-Gesetze.
Landes-Herr kan keinem Unterthanen das Seinige nehmen / ausser im Nothfall 749. seq. von dem soll man immer das beste hoffen 843. ob er selbst mit zu Felde ziehen oder zu Hause bleiben soll 855. seqq. suche weiter Fürst.
Landes-hoheit giebet denen Reichs-Ständen die Macht Gesetze zu geben 202. ertheilet denen Ständen keine Gewalt etwas wieder das Reich zu thun 282. seq. macht keinen Reichs-Stand ib. in f. 284. pr. komt einem Stande wie dem andern in unbeschrenckter maß und keinem mehr als dem andern zu 291. haben ietzo die Reichs-Stände / welche doch vormals dem Käyser zugestanden 430. ist nicht allezeit bey der Lehns-Herrligkeit 432. seqq.
Landfriede wird beschrieben und abgehandelt 152. seqq. ist von Maxmil. I. auffgerichtet worden 154. hierüber hat Gailius commentiret 155. wird auch von privatis gebrochen 156. Exempel dieses Friedebruchs ib.
Land-Sassen werden beschrieben 833. auch ein-

getheilet 834. wo sie seyn 831. in f. seq. 834.
Land-Stände / ob sie zu Machung der Provincial-Gesetze zu ziehen 205. haben nicht aller Orten einerley Freyheit ib. warum sie auff die Land-Täge convociret werden 206. seq.
Land-Täge werden durch den Accis auffgehaben 207.
Lassen wo sie seyn 421. & 422.
Laß- oder Loß-Brieff was er sey 461. seq. desselben Formular 463.
Laster so ohne Ruin des Staats nicht außzurotten / ist nur zuerdulden 65.
Lateinische Sprache. warum in derselben die Jurisprudenz meists bißanhero beschrieben und gelehret worden. Vorrede. ist noch Jünger als die Deutsche 217.
Legatum ist ein modus acqvirendi civilis 758.
Leges 12. tabb. gelten in Römischen Reiche nicht 18. waren das fundamentum Juris Civ. 269. wie sie gemachet worden 328. seq.
Legista was er sey 219.
Legitima ob sie denen Nachgebohrnen auß denen feudis Regalibus, darinnen das Recht der Erstgeburt / zukomme 529. seq.
Lehen / wie auff dieselben die Adelichen Töchter und Fräulein allen Ansprüchen gegen Acceptirung eines ehelichen Heyrath-Guthes renunciren 35. auß neuen bekommen / die Töchter Legitimam, aus alten aber nicht / sondern nur dotem & alimenta ib. & 36. 701. deren Veräusserung ist ohne Einwilligung des Lehnherrn / und

in einem Alt-Väterlichen auch derer Mitbelehnten / nichtig / und wird mit 2. hohen Exempeln an Neapel und Meyland illustriret 36. seq. die daselbst gefundene Metallen oder Bergwercke gehören ad Regalia 125. wird beschrieben 128. wird eingetheilet 129. seq. deren verschiedene Arten 129. was ein Eigendliches sey / und dessen Reqvisita 126. auch Eintheilung 130. Uneigentlich Lehen ib. vom freyen Lehen ib. & 131. und dessen Benennung 131 haben viel Geistliche Fürsten und Clöster in weltlicher Fürsten Landen 431. wird mehr pro antiqvo als novo, mehr pro proprio als improprio præsumiret 701. seq. wird eher pro feudo ex pacto & providentia als vor ein Erb-Lehn gehalten 702. warum es gegeben 708.

Lehns-Herrlichkeit ist nicht allezeit bey der Landes-Hoheit 432. seqq. worinnen sie bestehe ib.

Lehn-Recht ist unter denen Gewohnheiten das fürnehmste Recht 8. n. VII. wo es zu finden / warum es unter die Gewohnheiten zu rechnen / und wie es sonst genennet werde ib. dessen Eintheil- und allegirung 16. & 9.

Lehmañi (Christophori) Chronicon Spirense wird recommendiret 714.

Leibeigne was sie seyn / und noch in Deutschland / und zwar unterschiedener Art / und wie sie hier u. dar heissen 420. seq. sind heute die Wendischen Bauern in der Lausitz und angrentzenden Landen ib. derer Unterscheid von denen Knechten

der alten Römer 421. & 459. auff sie / wie ietzo in Deutschland seyn / können die LL. Romanæ nicht wohl appliciret werden 422. vor was sie zu achten / u. wie sie zwar wohl frey / aber auch gebunden seyn 427. seq. sind Reliqvien von den alten Knechten der Deutschen 429. deren verschiedene Art ib. deren Rechte 459. wie sie loßgelassen werden ib. seqq. sind der Ehren und Würden / auch des Bürger-Rechts / unfähig 461. seq. was sie seyn 421. & 424.

Leibeigenschafft / darzu kan man sich noch heute bringen 417. ist mit der Knechtschafft bey denen Deutschen nicht zu confundiren 427.

Leibesfrucht wird auff 3erley Arten zum Tode verwahrloset 120. die auff deren Verwahrlosung gesetzte Straffe ib. deren favor in Rechten wird zum Theil angemercket 457.

Leonis Novellæ gelten im Römischen Reiche nicht 18. & 612.

Leuterung hat ordentlich in possessorio summarissimo nicht statt 119.

Lex, wie er à Jure unterschieden / und was er sey 219. seqq. 263. dessen Etymon. 221. wird in statu populari Romano beschrieben 267. wie vielerley Bedeutung er in der Römischer Jurisprudenz habe 272. was contra legem und in fraudem legis sey / und wie diese differiren 559. seqq. inventa lege nova inventa fraus nova 561. suche ferner Gesetze.

Lex Regia, wie er sonst heisse / was er sey / und dessen Unterscheid à Jure Regio 277. seqq. was er

bey

bey denen Jüden in Erwehlung Sauls gewesen 278. dergleichen ist noch heute in Dennemarck und Schweden 279. ist mit der Käyserlichen Wahl-Capitulation nicht zu confundiren / und was er improprie sey 280.
Letzter Wille hat 7. Zeugen. 220. suche Testament.
Liebe ordentliche fängt von sich selbst an 652.
Liberi die Kinder ob sie vom Worte libertas deriviret werden 410. seq. wie vielerley derer 572.
Libertas, ob es Etymologia liberorum derer Kinder sey 410. seq. dessen Beschreibung in §. 1. J. de jur. pers. wird expliciret 409. seqq. 411. seqq.
Limnæi (Johannis) V. Tomi Jur. Publ. werden gelobet 714.
Linea, was und wie vielerley sie in Computatione Graduum sey 771. in f. seqq. wie die Ehe in denselben verbothen 780. seqq.
Lübeckische Recht ist nach dem Sächßischen das berühmteste 10.
Lucretiæ Selbst-Mord wird nicht gebilliget 750. und eine darauff gemachte Grab-Schrifft 751
Lutherus hat grossen Herren die Augen auffgethan / und des Pabstes Autorität und Recht sehr geschwächet 111.
Lycurgus, warum er ein Gesetzgeber heisse 194. seq. wem er Gesetze gegeben 227.

M.

Machiavelli Lehre 301. & 542. seq.
Mägde / wie sie ihren Herren gehorchen sollen 105.
Majestæt / wer solche auff Erden verachtet / der verachtet auch zugleich die Himmlische 533. in f. seq.

Mann

Mann kan den Weibe nichts zum Nachtheil halten 29. hat nicht Macht über seinem Leib 579. ist der Nahme einer rechten Ehe 804

Männer haben in Römischen Rechte einen Vorzug vor denen Weibern 395.

Manumissio auff was Art sie geschehen 459. per Epistolam ib. Vindicta, ib.

Maximilianus I. hat die Außträge in Richtigkeit gebracht / 146. hat das Reichs-Cammer Gerichte angeordnet 148. ingleichen auch nach einiger Meynung den Reichs-Hoff-Rath 149. hat den Landfrieden auffgerichtet 154.

Meineyd wird bey Fürstlichen Personen zum grossen Laster 542.

Menschen wie sie in Rechten eingetheilet werden 392. wie deren Eintheilung in Freye u. Knechte die vornehmste sey 406. sind zur Gesellschafft gebohren 535. in f. seqq. sind derer Menschen wegen erschaffen 536.

Menschlich Geschlechte kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.

Menschliche Natur wie sie sündhafft 256.

Menschliche Verrichtungen seyn der Grund der Moralite, und wie vielerley dieselben seyn 333 seqq. wie sie das Objectum Jurisprudentiæ seyn 388.

Metal-Recht oder Regale suche Bergwerck

Methodus, Synthetica was er sey / und in welchen Disciplinen er gebrauchet werde 389. Analytica was dieser sey / und in welchen Wissenschafften derselben adhibiret werde ib.

Militar-Richter können am besten derer Soldaten Verbrechen richten 44.
Minos was vor ein Gesetzgeber er gewesen 227.
Mißbrauch macht das einer zu zwingen das Seinige zu verkauffen 550. bringet einem um sein Recht 555. seqq. die Obrigkeit um die Jurisdiction 556. seqq. den Vasall um das Lehn 558. den Erb-Zintz-Mann um das Erb-Zinß-Guth ib. entsetzet den Vater seiner Väterlichen Gewalt 567.
Mittel heiligen den End-Zweck 543. Unterscheid des Mittels oder Medii qvo, & sine qvo non 655.
Mittel Dinge was sie seyn / und wie lange sie erlaubet 164.
Mitgiefft suche Dos.
Moderamen inculpatæ tutelæ ist bey der Defension zu observiren 180.
Modi acqvirendi, originarij sind mit denen Derivativis nicht zu confundiren 757. Civiles sind unter Andern auch Legatum und die Ubergabe auff den Todesfall 758.
Monarchie was und wo sie sey 504.
Monstrum was es bedeute 719.
Monzambano hat gefährliche Meinungen von der ietzigen Form des Römischen Reichs 142. wird censiret und weitläufftig excusiret 715. seqq.
Moralität / deren Grund 383.
Morales Actiones sid das Objectum des Natürlichen Rechts / und was sie seyn 66.
Moral-Gesetze wird beschrieben 2. n. III. wird erkläret 229. seqq. darwieder kan Gott selbst nicht dispen-

dispensiren 168. obligiret alle Menschen 230. ist eine Wiederhohlung des Natürlichen Gesetzes 262.
Moral-Tugenden/ deren Außübung soll der End-Zweck einer Republiqv seyn 114.
Mosaische Policey-Gesetze/ ob es nicht nützlicher als das Jus Civile 231.
Mühle ob sie in einem öffendlichen oder gemeinen Flusse zu bauen 122. seqq.
Müntze hoher Obrigkeit ist nicht zu verbieten oder geringer anzunehmen / und was wiedrigen Falls vor Straffe drauff gesetzet worden 34
Mutter hat ihres Vorgebens wieder des Kindes Ehrligkeit keinen Glauben 27. kan ihres noch nicht gebohrnen Kindes Rechte renunciren 28. ist nach dem Gesetze der Natur verbunden ihr säugendes Kind selbst zu stillen 644. seqq.

N.

Nachfolger ob er seines Vorfahren Privilegia und andre Conventiones oder Contracte aufheben könne 372. seqq.
Natur kan ohne Herrschafft nicht besten 540. non deficit in necessariis ib.
Natürlich Recht ist allen Menschen gemein / u. wird beschrieben 1. ist zwar sehr verdunckelt/kan aber doch wieder angeflammet werden ib. ist der Ursprung der Menschlichen Rechte/und absonderlich des Römischen Bürgerl. ib. nach selbigen werden die dunckeln Fälle entschieden ib. hat Grotius zuerst in formam artis gebracht ib. von welchen es hervor gebracht und gelehret wor-

worden 2. über dasselbe kan kein Mensch dispensiren 38. ist der Grund aller Rechte 56. wie es vom Bürgerlichen Rechte unterschieden 66. seq. dessen Objectum sind die sittlichen Verrichtungen 66. ist dreyerley 67. ob es mit dem Göttlichen Rechte einerley 68. in f. seq. ist gewesen ehe das Göttliche in Schrifften verfasset worden 69. dessen Zweck 70. eusert sich gegen GOtt/ sich selbsten und den Nechsten 71. seq. wie vielerley es sey/oder wie es eingetheilet werde 157. seq. wird von Grotio beschrieben ib. dessen neueste Lehrer 158. dessen Ursprung und vornehmsten Lehren ib. seq was es verbiethe und gebiethe 164 dessen Rechtliche Verrichtungen 164. dessen Urheber und wie Grotius hiervon zu tadeln 156. kömt denen Thieren eigentlich nicht zu 165. seqq. 183. seqq. 186. ist nicht violiret worden da Gott denen Israeliten befohlen derer Egyptier Silbergeschirr zu entwenden 168. auch nicht da Abraham Isaac schlachten wollen 169. warum dessen drey Regul 1) Ehrlich leben/2) Niemand zu beleidigen/und 3) Jedem sein Recht wiederfahren zu lassen in §. 3. J. de J. & J. angeführet worden 175. seq. bindet die Potentaten wenn sie gleich keine andere Rechte angehen 192. gielt auch ausser der Republiqv 249. befiehlet was recht ist 254. wie es ein ungeschriebenes Recht zunennen sey oder nicht 198. & 268. seqq. 328. ist immutabel 261. seq. wie es eine general Gewohnheit heisse 262. ist das Göttliche geschriebene Moral-Gesetze selbst ib. was es sey 299. i

allen Menschen angeschaffen 309. wie es unveränderlich sey 330. seqq. ist vel positivum præceptivum 331. in f. 332. pr. 414. dessen meisten præcepta werden im Kriege gebrochen 752. seq.

Natürlich Rechts-Gelehrsamkeit End-Zweck 127

Nauticum fœnus suche Schiff-Gewinn.

Neid / heimlicher ist eine Eigenschafft der Ungerechtigkeit 96. hat Rom und Jerusalem ruiniret ib.

Neutralität was sie sey / warum sie also heisse / und wie sie im Reiche von denen Ständen zu beobachten sey 56. seq. wird mit Exempeln illustriret 57.

Nigrum was es sey 8. & 16.

Noth hat kein Gesetze 740.

Nothzüchtigung / ob sie die Ehe trenne 669. darüber kan der Schender / wenn sich die Weibsperson seiner anderß nicht erwehren können / zwar wohl de Jure Civili, nicht aber Jure morali umgebracht werden 741. usqve 747. benimmt wohl die Jungferschafft / aber nicht die Jungfräuliche Keuschheit und Tugend 744 beraubet die Jungfrau nach etlicher Meynung nicht des Jungfer-Crantzes ib. ohne Einwilligung ist keine Sünde. 749.

Notitia Scriptorum Jur. Nat. & Gent. wo sie zu finden 10.

Novellæ wie viel derer 8. & 17. wie sie herauß gekommen / deren Version, anderweitige Benennung / Eintheil- und Allegirung 17. gelten in

Rheo-

Theotoria & Praxi 19, n. III.
Novellæ Leonis suche Leonis novellæ.
Numa Römischer Gesetzgeber 227.
Nuptiæ, inutiles und deren Bestraffung 803. seqq.
incestæ & nefariæ und deren Straffe 805. seqq.

O.

Obrigkeit / wird von Annehmung der Geschencke abgemahnet 96. ist Gottes Stadthalter 99 soll kein Ansehen der Person in Bestraffung haben ib. hat das Straff-Recht schon von der Natur 241. soll iede Verbrechen bey iedem Verbrecher straffen ib. was sie befehlen und verbieten könne 302. seqq. derselben ist zu gehorchen / wenn sie nichts unrechts gebeut 532. kan indifferente Dinge zum Nutzen der Republiqv anwenden ib. kan durch Mißbrauch die Jurisdiction verlieren 556. & 558. kan disponiren über das was weder vom Natürlichen noch Göttlichen Rechte determiniret worden 589. seqq. Untere wenn sie nicht richten will so stehet der Regress zur Obern offen 842.
Objectum Jurisprudentiæ 588. Physicæ ib.
Observanz dessen Reqvisita 321. seqq. 337. muß bewiesen werden / und wie sie a Statuto differire. ib.
Obst auff denen Bäumen ist nicht allezeit vor ein Stücke des Grundes zuhalten 41.
Ordentliches ist dem Außerordentlichen vor zu ziehen 26.
Ost-Frieß-Ländische Stände haben viel zu sprechen 205. in f.
Osiris / Egyptischer Gesetzgeber 227.

Oßnabrügischer Friede wird abgehandelt 152.
Otto, Käyser / hat in Sachßen zu erst die Gold und Silber-Minen erfunden 125. hat nebst seinen Nachfolgern die Bischöffe und Prælaten mit Ländern versehen 347.

P.

Pabst kan in Ehen wieder Göttliches Recht nicht dispensiren 38. hat keine grössere Gewalt über Göttliches Recht als andere Potentaten ib. masset sich bey denen Catholicken der Jurisdiction über Geistliche Händel und Güter an / so aber an einigen Oertern ziemlich limitiret worden 110. seq. 149. extendirte vor der Reformation seine ungebührliche Gewalt über die Fürsten Könige und Käyser 111. dessen Autorität ist durch die Reformation gefallen und geschwächet worden ib. hat das Jus Episcobale dem deutschen Reiche schon im 11ten seculo entzogen 286. hat beym Oßnabrügischen Frieden durch eine bullam wieder der protestirenden Fürsten vindicirtes Jus Episcopale protestiret 287. hat so wohl den Schmalkaldischen als Deutschen Krieg veranlasset 288. dessen Gewalt und Regiments-führung ist denen Satzungen der ersten Kirchen und Gottes Worte zuwieder 356. dessen Eingriffe sind durch die Concordata Deutschlandes sehr restringiret worden 362. disputiret dem Käyser das Recht Geistliche beneficia zu conferiren 365. wird aber darüber verglichen 367. seq.

Päbstliche Clerisey besaß vormahls allein die Ge-

Gelehrsamkeit 345. ist jedem Reiche an seiner Hoheit schädlich 361. sucht sich von der weltlichen Jurisdiction zu eximiren ib.

Päbstlich Recht/ wird beschrieben 3. n. IV. warum es Cononicum heisse ib. warum es in der Christenheit eingeführet worden ib. nach der Reformation ist es in Deutschland bey denen Protestirenden nur in gewissen Materien behalten worden ib. dessen Eintheilung und Allegirung. 4. seqq. giebt in Ehe-Sachen mehr als das Jus Civile 612.

Päbstliche Religion ist dem Staate gefährlich 112.

Pandecta suche Digesta.

Parisische Bluthochzeit 308.

Paulus wenn er lehret auch denen wunderlichen Herren gehorsam zu seyn/ wird erkläret 304. wird weiter expliciret daß er ohne dem Gesetze nicht gewust das Lust Sünde sey 371

Paurmeisterus (Tob.) de Jurisdict. Rom. Imper. wird censiret 712.

Reculium Castrense vel Quasi 570. profectitium & adventitium, regulare l. irregulare 572.

Pecunia trajectitia suche Schiff-Gewinn.

Personen/ deren Eintheilung in Rechten 392. wie deren Eintheilung in freye und Knechte die vornehmste sey 406.

Pest/ wie sie die Ehe annulire 667.

Pfahl-Bürger werden beschrieben 422. & 424. deren Benennung und Wohnung 424.

Philosophus wer dardurch gemeinet 246. in f.

Philosophia practica, deren Methodus 389. seq.

Physica, deren Objectum. 388.
Plato wo er meists seine Philosophie gelernet 228.
Plebiscita, was sie seyn und woher 269. seq. wenn sie gewesen ib. & 311.
Plündern sollen weder die Reuter noch Fußknechte nach denen R. A. 49.
Poeta wer dardurch gemeinet 246. in f. 247. pr.
Politica, wie sie zum Jure Publ. und privato gehöre 503. seq 509. ist das Jus Publ. universale 504 deren Ende ist der Anfang zur Jurisprudenz 507.
Politica suche Democratia.
Polygamie wird vor einen Ehebruch und noch grösser gehalten 575. seq. 582. & 585. ob sie wieder das Göttliche Gesetze 575. usqve 579. deren Exempel in heil. Schrifft 576. seq. ist in der Bibel außdrücklich nicht verboten zubefinden 579. ist nicht wieder das Natürliche Rechte ib. dessen Bestraffung nach dem allgemeinen Käyserlichen Peinlichen Reichs- und Sachßen-Rechte 580. seqb. 582. seqq. 584. wie die darauff gesetzte Lebens-Straffe cessire 586. seqq.
Possessio, momentanea was sie sey / und wie sie zu bescheinigen / it. leidet ordentlich weder Leuterung noch Appellation 119. wird leichter erhalten als überkommen 837.
Potentat / dessen Amt und Qvalitäten 22. ist keinen bürgerlichen sondern nur denen Göttlichen Rechten unterworffen 173. in f.
Practische Disciplinen deren Methodus 389. dahin gehört auch Jurisprudentia 390.
Pragmatica Sanctio was sie sey. 313.

Praxis ist heute plumbea gegen sonsten 627.
Prælaten suche Bischöffe.
Præscriptio suche Verjährung.
Præsumtio ist allzeit vor die ordentliche Natur und Eigenschafft eines Dinges 699.
Prætores was sie bey denen Römern gewesen 270. & 316. deren Amt und Edicta 271. 311. & 317. seqq. regierten nur 1. Jahr 340. dörffen kein neu Recht machen 341. suche weiter Edicta Prætorum.
Prætorum Edicta suche Edicta Prætorum.
Precarium wird nicht præscribiret 499.
Privat Person ist ein Herr dererjenigen Dinge so unter und über der Erden seyn in seinem Eigenthum / iedoch cum exceptione derer Bergwercke 125.
Privilegium warum es ein Gesetze heisse 204. & 214. wenn es erst obligire 204. im Reiche wer es / und wie / gebe. 210. seqq. ob es im Röm. Reiche ein Reservatum Imperatoris 211. de non avocando 212. de non appellando ib. deren Ertz-Hertzoge von Oesterreich ib. differirt von den andern Constitutionibus Principum 314. dessen vielfältige Eintheilung / Modi tollendi ib. wenn Sub- & obreptionis exceptio darwieder statt finde ib. seqq. so ex titulo oneroso oder ob bene merita verliehen worden können nicht wie die andern genommen werden 334. seqq. ob der Käyser wieder die Statuta einer Stadt könne privilegiren 339. ist ein Käyserlich Reservat, und wie es in præjudicium tertii gelte / ib. ob es vom Successore

cessore aufzuheben 372. seqq. muß der Gemeinen Wohlfarth weichen 373. wie es in Franckreich ertheilet werde 374. warum es vom Nachfolger verneuert oder confirmiret werde 375. suche weiter Begnadigung.

Process warum er ordentlich auch summarisch verordnet worden 815. kan von Klägern in præjudicium beklagtens nicht geendert werden ib.

Promotion deren Mißbrauch auff Universitæten 737

Promulgation, Käyserliche ob sie ein wesendlich Stücke eines Reichs-Abschiedes sey/ ist noch nicht außgemacht. 515.

Protestirende Stände ob sie das Jus Episcopale erst durch den Oßnabrügischen Frieden erhalten 286. seqq. warum sie solches vindiciret 359. in f. seq.

Provincial-Gesetze sind wegen Unzulänglichkeit der Römischen Gesetze in Deutschland gemacht worden 109. gehen dem Juri Civ. vor ib. nach denen muß auch in der Cammer gesprochen werden 203. gelten ohne Käyserliche Confirmation ib. ob zu Machung derselben die Land-Stände bey zu ziehen 205. wenn sie dunckel oder nicht zulänglich/ so ist ad jus commune zu recurriren 208. suche weiter Landes Gesetze.

Prudentia, wird eingetheilet/ und jede Species beschrieben 112. seq. judiciaria wird in Jure Civ. tractiret ib. die soll sich ein Potentat mehr als die Staats-Klugheit angelegen seyn lassen. ib. in f.

Publi-

Publicum Jus suche Jus Publ. it. Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.

Publicisten stehen nicht Jedem an 710. sind gemeiniglich partheyisch 711. seq. welche die besteu 713. seq. Judicium von Verschiedenen 712. seqq. 715. seqq. 722. deren Partheyligkeit wenn sie auffhören werde 711. in f. seq. ein gantzer Catalogus dererselben remissive 714.

Q.

Qualitäten eines Fürsten oder Käysers 22.

Qvasi-Ususfructus ist anfänglich nur in legatis constituiret worden 757.

R.

Räuberey wegen ist in der Schweitz ein gantz Dorff am Leben gestraffet worden 239.

Recht wird vom Grotio beschrieben / auch von demselben und denen JCtis eingetheilet 162. seqq. dessen Etymologia 213. seqq. dessen Eintheilung in geschriebenes und ungeschriebenes ist allen Rechten / ausser den Göttlichen / gemein. 195. & 260. seqq.

Rechte / sonderbare oder eintzele suche sonderbare Rechte / geschriebene suche geschriebene Rechte.

Rechts Arten in Deutschland Achterley 1.

Rechts-Gelahrheit / warum sie bißher meists allein in lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden. Vorrede. kan auch in deutscher Sprache vorgetragen werden ib. zu deren Erlernung waren vor diesen / aber nicht mehr heute / gewisse Jahre gesetzet 94. wäre im

Stande der Unschuld nicht nöthig gewesen 105. in f. seq. ohne dieselbe leben viel Nationen gar vergnügt ib. derselben können die Europæer nicht wohl entraten 107.
Rechts-Wissenschafft suche vorstehend Rechts Gelahrheit.
Rechts-sprechende Klugheit suche Prudentia.
Rede warum sie dem Menschen eingepflantzet 536. ist eine Dollmettscherin derer Gedancken ib. ist ein Band der Menschl. Gesellschafft. 537
Regalien dahin gehören heute die Flüsse 132. die Metallen oder Bergwercke 125.
Regiment das vornehmste darinnen 830.
Reichs-Acht oder Bann was es sey 155.
Reichs-Adel hat zwar die Landeshoheit/ ist aber doch kein Reichs Stand 289. & 342. welche Edelleute darunter gehören 832.
Reichß-Cammer-Gericht suche Cammer-Gericht.
Reichs-Deputationes Ordinariæ ob sie zuträglich 723. seqq. sind offt fruchtloß 725 werden durch den Tod des Käysers nicht auffgehaben 726. seq. deren Substanz ist gar nicht die Commissio Cæsaris 726.
Reichs-Friede gebrochener von wem er gestraffet werde 840.
Reichs-Fürsten sind nicht allzeit Reichs-Stände 290. können wohl potentiores nicht aber Superiores unter einander seyn. 293.
Reichs-Gesetze / allgemeine wo sie enthalten und wer sie mache. 201. seqq. 210. wie sie unterschieden

den 202. welches ſeyn 282. ſind eigendlich das Jus Pnbl. 503. obligiren den Käyſer und die Stände auff einerley Art/ nur per motum pacti 510. ſeqq. ob deren weſendtliches Stücke die Käyſerliche Promulgation ſey / iſt nicht ausgemacht 515.

Reichs-Hoffarh-Rath / was vor ein Collegium es ſey / was vor Perſonen und Sachen dahin gehören &c. 149. ſeqq.

Reichs-Matricul begreifft eben nicht die Reichs-Stände in ſich 343.

Reichs-Städte ob ſie Votum conſultativum oder auch Deciſivum haben 637.

Reichs-Stände haben / wegen der ihnen zukommenden Landeshoheit / die Macht Geſetze zugeben 202 & 200 in f. 204. pr. haben wegen der Religion zu diſponiren 286. wie ſie den Käyſer und das Reich erkennen 208. werden auff 2erley Art betrachtet 281. haben ſo wohl eine 2fache Hoheit / als auch Obligation ib. können gegen das Recht nicht thun was ſie wollen 282. ſeq. wie ſie alſo heiſſen 283. ſind an die Reichs-Geſetze gehalten 284. haben Superioritatem territorialem in ihren Landen 286 430. werden beſchrieben 289. 6 5. müſſen die Landeshoheit haben ib. woher ſie kommen 293. wenn der Anfang zu ihrer Landeshoheit gemachet / und ſolche hernach bekräfftiget worden 295. ſind wegen ihrer Landes-hoheit ſouverains / und können dem Civil-Rechte derogiren 341. was ſie ſeyn / und wie viel dererſelben 341. ſeqq. werden

mit dem Käyſer nach denen fundamental-Ge-
ſetzen auff einerley Art / nur per modum pacti obligiret 510. ſeqq. ſind keine Subditi 513. ſeqq. auff derſelben iſt von denen Ariſtocratiſchen Proceribus und Democratiſchen Bürgern nicht zu inferiren 514. ob ſie es verbleiben wenn ſie keine Güter mehr haben 835. ſeqq. ob ein höher Reichs-Stand wenn er in eines Niedrigern Gebiete delinqviret / daſelbſt forum delicti contrahire 839. ſeqq.

Reichthum iſt ein Göttlich Depoſitum oder Geſchencke das man ſich nicht ſo leicht nehmen laſſen ſoll 647.

Reinkingius de Regim. ſecul. & Eccleſiaſt. wird cenſiret 712.

Religion kan vom Landesherrn geordnet und geändert werden 69 & 63. welches aber doch in Deutſchland durch den Oßnabrügiſchen Frieden eingeſchrencket worden 60. ſeqq. nur 3erley wird im Reiche toleriret 60. & 63. deſſen öffentliche und heimliche Ubung was ſie ſey 64. deſſen Sorge gehöret vor den Fürſten / und wie 65. wie ſie vor der Sündfluth fortgepflantzet worden 222. ob derentwegen die Unterthanen zu denen Waffen wieder den Landes-herrn greiffen können 641. ſeqq.

Religions-Friede wird vom Pabſte proteſtando improbiret 64. ſeq.

Religions-Streitigkeiten ſind im Reiche beygeleget worden 61. ſind ehmahls in Engelland mit groſſen Blut Vergieſſen getrieben worden 62

Renun-

Renuncirung bindet nur Renuncianten / und beziehet sich nur auff sein Recht 28. Exceptio in denen Eltern wegen ihrer Kinder ib. der Erbschafft / suche Erbschaffts-Renuncirung.

Republiqv deren End-Zweck 114. derer Wohlfarh ist dem privat Nutzen vorzuziehen 740. selbige wohl kennen ist das vornehmste in Regiment 830. suche weiter Gemeine Wesen.

Rescriptum Principis was es sey 312. dessen Eintheilung u. Reqvisita 313. differiret ab Edicto 312.

Reservata des Käysers ob sie auch die Privilegia begreiffen 211.

Responsa prudentum was sie bey denen Römern gewesen 271. in f. seq. wenn sie gewesen 311. woher sie autoritatem erlanget ib. wie sie von denen heutigen unterschieden / und derer heutigen Effect 319. seqq. was ihnen heute verglichen werde. 321.

Richter soll kein Geschencke nehmen 96. kan keiner in seiner eigenen Sache seyn 114. Exceptiones seyn pag. 115. & 179. kan suspect gemachet werden / aber nicht leicht ein gantz Collegium 114. mag aus verschiedenen Urtheln die er eingeholet exeqviren welches er will 320. dessen Amt ist ein öffentliches 545. kan wohl eine unschlüßliche Klage / nicht aber eine solche darinnen eine ordentliche Sache summarisch oder viceversa vorbracht worden / verworffen 814. seqq. aus wasserley weise er nicht verhanden 841. seqq. soll mehr nach dem Gewissen / als secundum Acta & brobata, richten 845. in f. seqq.

soll

soll nach der Wahrheit gehen ib. wenn er secundum Acta & probata gehen solle 846. ihm nur/ und nicht der Gegenpart wird der Beweiß in Actis geführet 846.
Richter-recht was es sey gewesen 153.
Römer haben ihre Gesetze meists von denen Griechen erborget 227. in f. seq. pr. 245. & 328.
Römisch Civil-Recht ist das Fundament des Bürgerl. Rechts in gantz Deutschland. Vorr. kan auch in Deutscher Sprache vorgetragen werden/und ist allen nützl. und nöthig ib. wo es sey 7. n. VI. dessen Autorität im Röm. Reiche ib. dessen Theile ib. & 8. durch wem es eigentl. in Deutschland eingeführet wordē 20. von was es handle 55. dessen Fundament ist das Natürl. u. Völcker-recht ib. ob durch dasselbe Deutschland gebessert worden 108. hat grosse Billigkeit und ist fast von allen Nationen Europä angenommen worden ib. Judicium darvon ib. & 109 ist in Deutschl. unzulängl. 109. gilt in Deutschl. nur in subsidium ib. wird vom Weichbilde/ Sachsen-u. Schwaben-Spiegel derogiret ib. handelt von der Rechtsprechenden Klugheit de prudentia judiciaria 113. dessen Eintheilung 137. handelt in denen 2. letzten Büchern derer Pandecten. ingleichen in dem 1. und 3. letzten Büchern Codicis vom Jure Publ. ib. ob es von einem Reichs-Stande in seinem Lande abzuschaffen 207. seqq. wie es im Römischen Reiche recipiret worden 209. ist von denen Grichen erborget worden 245. & 328. übertraff hernach

der Griechen Recht ib. wird gelobet 245. seqq. mit diesem sind andere Europæische Rechts-Arten conferiret worden / 246. warum es auch Jus Quiritum heisse 248. dessen 3. Haubtstücke 333. kan gantz und auch zum Theil von denen Deutschen Fürsten abgeschaffet werden 341. suche weiter Jus Civile.

Römischen Deutschen Reichs Staats-Recht suche Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.

Römische Reich ist durch allerhand contraire fata zur gegenwärtigen Form gelanget/und wie hiervon zu judiciren 143. wer darinnen Gesetze gebe 201. seqq. übertraff vormahls alle andere Reiche 245.

Röm. Republiqv. ist unterschiedl. gewesen / darinnen auch unterschiedliche Arten der Civil-Rechte auffgekommen 269. seqq.

Romani Juris Historia wo sie zu ersehen 18.

Rothweilische Gerichte besiehe hiervon p. 145.

Rubrum was es sey 8. & 16.

S.

Sachsen-Spiegel derogirt Jur. Civili 109.

Sachsen-Recht ist hoch geachtet / woraus es bestehe / und wie es eingetheilet werde 9. n. VIII.

Sauls / Trabanten exeqvirten den ungerechten Befehl nicht 104. Jus Regium war nicht ungerecht. 278.

Schiffer wie er zum Beytrage seiner gethanen Unkosten oder Schäden die in seinem Schiffe fahrende Personen und Güter ansprechen möge

ge 52. seq. hat deßwegen gleichsam ein still-schweigend Pfand und Zurückhaltungs-Recht 52.
Schiff-Gewinn was es sey 132. ist Göttlichen Natürlichen und Weltlichen Rechten gemäß 133. dessen Gefahr geht über den Gläubigern ib. Limitatur 135. seq. von dessen Interesse 134. von Versicherung des Gläubigers und dessen Vorzuge bey entstandnen Concursu 135.
Schrifft-saßen wer sie seyn 834.
Schuldner wenn er entweder bey Leb-Zeiten bonis cediret / oder aber mit Schulden verstirbt / wie mit dessen Vermögē procediret werde 469.
Schützens (Justi Synoldi:) Collegium Jur. Publ. wird recommendiret 714.
Schwaben-Spiegel derogirt Juri Civili 109.
Schwägerschafft wird beschrieben und eingetheilet 787. wer die eigendlichen Schwäger seyn 789. seq. wird wegen derselben die Heyrathen verboten 792. usqve 797. deren 3. Genera 793. in f. seqq. hat eigendlich keine Gradis 792. wird nicht durch Verlöbnisse gestifftet 798. in f.
Schwangere / warum sie weder torqviret noch sonst am Leibe gestraffet werden 455. seq. wenn sie gestorben sollen erst ex secto prius partu begraben werden 456. können nicht gestattet werden biß nach gehaltenen 6. Wochen und zwar alsdenn auch mit mase 457.
Schweden ist eine Monarchie 504.
Sclav was / und woher / diß Wort sey 425.
Secta was sie gewesen 271. wie sie so wohl in Statu Rom.

Rom. populari als auch Monarchico vom Rathe gemachet worden ib. 274. seqq. deren Historia wird expliciret remissive 276. wenn sie gewesen 311.

Seele / wachsende und sinnliche ist Menschen und und Thieren gemein 184. seq. deren Verrichtungen werden offt von Thieren besser als von Menschen verwaltet 186. vernünfftig commendiret den Leib 540.

Selbst-Hülffe wenn sie erlaubet 841. seqq.

Selbst-Mord ist in Natürl. Göttl. und Bürgerl. Rechten verbothen 181. seq. wird mit einer Esels-Begräbniß beleget 182. Hieronymi Ausspruch darvon 749. Lucretiæ wird nicht gebilliget 750. ist ohne Urscheid unrecht 848. seqq. darvon judiciret Seneca unrecht ib.

Seneca raisoniret unrecht vom Selbst-Mord 848.

Servi woher sie also geheissen 441.

Sielber-Mienen suche Bergwercke.

Sittliche Verrichtungen sind das Objectum des Natürlichen Recht / und was sie seyn 66.

Societatæ Contractus 43. n. XVII.

Sohn / der in Obrigkeitlichen Amte sitzet ist in Regard dessen / nicht aber in privat-Dingen / von seinem geringern Vater billich zu veneriren 544 seqq. kan auch alsdenn über den Vater richten 545. darff in Amts-Sachen dem Vater nicht folgen / nach dem Exempel Salomonis ib. wie er mit dem Vater eine Person mache 569. seq.

Solon, warum er ein Gesetzgeber heisse 194. seq. wem er Gesetze gegeben 227.

Sol-

Soldaten derer Verbrechen wie sie eingetheilet/ und von wem sie bestraffet werden 43. seqq. Consilium deßwegen 45. bekommen zuweilen in unmilitarischen Verbrechen einen gemeinen Richter/ und auch gemeine Straffe 46. stehet nichts so übel als Stehlen an 47. werden gleich wie in andern Verbrechen/ also auch wegen Diebstahls und Rauberey viel härter als Andere bestraffet ib. Deutsche haben vormahls/ aber nicht mehr den Ruhm gehabt daß sie nicht stehlen ib. & 48. achten es nicht wenn sie Diebe gescholten werden ib. sind öffters nur wegen eines gestohlnen Huhnes auffgehencket worden ib. werden gleich andern privilegirten Personen in geringen Verbrechen gelinder tractiret ib. die in Besatzungen und Quartiren stehlen sind vor Rauber zu halten/ und auch also zu straffen 49. gekauffter Soldaten Diebstahl ob er ohne Entgelt wieder zu geben 50. seqq. werden offt in geringen Verbrechen hart gestrafft 101. waren bey den alten Römern gar honorables 446. darzu wurden der Römer Knechte nicht würdig geachtet/ ausser in Nothfall ib. wordurch sie herunter gekommen ib. seq. könten bey denen Römern keine Güter pachten oder kauffen/ wohl aber bey uns Deutschen 707. seq.

Soldaten-Diebstahl suche vorstehend Soldaten.

Soldaten-Wittwen mögen noch unter 1. Jahr wieder heyrathen/ und warum 25. was vor Disordre aber daraus entstehe ib. seqq.

Sonne ist unter allen Planeten und Gestirnen die Königin. 540.

Spa-

Spanien ist eine Monarchie 504.
Specification eydliche ist nach Sachßen-Rechte statt des Inventarii 30. seq.
Sprengeri Synops. Jur. Publ. wird censiret 7. 2.
Staat geräth durch Außübung der Gerechtigkeit in keine Gefahr 101. seq.
Staats-Kunst ist finis subordinatur societatis Civilis; und wo darvon gehandelt wird 113. was sie Lehre ib. in f.
Staats-Recht des Römischen Deutschen Reichs / welche Gesetze darunter verstanden werden 7. n. V. warum es Jus Publ. heisse 53. seq. dessen verschiedene Benennung 54. seq. von was es handle 55. & 138. dessen fundament ist das Natürliche und Völcker-Recht ib. warum dessen zweiffelhaffte Casus ex Jure Civili decidiret werden 56. ist à Jure Civili unterschieden ib. 138. ist nicht nach dem Jure Civ. zu interpretiren 141 in f. seq. dessen Professio Publica wird auff einigen Universitäten nur denen ICtis überlassen 142 ob es auff Academien zu dociren a ib. seqq. ist gar behutsam zu treiben ib. darvon führen einige gar gefährliche Meinungen 142. zu dessen Erklärung wird Klugheit und Verstand erfordert 143. suche weiter Jus Publicum.
Staats-Tractætgen werden recommendiret. 723
Staats-Wohlfarth muß dem Göttlichen Willen weichen 101. in f.
Stadte können ihre Statuta, Observanz und Gewohnheit gar wohl haben 336. können ohne Herrschafft nicht bestehen 540.

Stadt-Gesetze suche Statuten.
Statuten ob sie zu confirmiren 203. & 336.
Statua Principis war vormahls ein Asylum 470. seq. aber heute nicht mehr 482. pr.
Status hominum ist á Jure personarum unterschieden 391.
Statu Liberi sind Knechte 408.
Status popularis s. liber suche Democratia.
Stipes was es sey 776.
Straffen sollen ohne Ansehen der Person auffgeleget werden 99. iedoch nach Gelegenheit derer Umstånde zuweilen nicht auff einerley Art / sondern auch wohl gelinder 101. bey deren Aufflegung sind alle Umstånde wohl zu ponderiren ib. gehören ad Justitiam commutativam 234. nach einiger Meynung ad prudentiam ib. wenn sie zumåßigen 235. sollen auch über gantze Gemeine ergehen 239. welche de Jure communi capital seyn 583. sind eine odieuse Sache / und eher zu lindern als zu schärffen 686. seq. suche weiter Straff-Gerechtigkeit.
Straff-Amt suche Straffen.
Straff-Gerechtigkeit wird von der Ost-Indianischen Compagnie genau observiret 240. in dieser Materie irret Grotius ib. seq.
Strauchij (Joh:) Institutiones Juris Publ. werden recommendiret 714.
Studenten / wie sie gelinder zustraffen seyn 32. haben wegen Dieberey auch den Galgen verdienet ib. seq.
Studiosi Juris haben bey vormahligen qvinqvennio

Juris

Juris gewisse Nahmen gehabt 94. wie einige studiren 508.
Subhastatio war bey denen Röm. schümpflich 465.
Sub- & obreptionis Exceptio wenn sie wieder ein privilegium statt finde 315.
Successor suche Nachfolger.
Svederi (Gabr:) Introductio in Jus publ. Imper. Rom. Ger. noviss. wird recommendiret 714.
Sünden sind schon der ersten Welt aus dem Recht der Natur / und noch vor dem gegebenen Göttlichen Gesetze bekant gewesen 29?.
Superioritus territorialis suche Landes hoheit.
Suprematis kömmt denen Reichs-Ständen nicht zu / flüßet auch nicht ex Superioritate territoriali sondern Potentatus 29.. seq. wer hiervon geschrieben 292. seq.
Systema Civitatum was es sey und wer hiervon geschrieben 717.

T.

Tausch / wie er eingeführet / und hernach in Kauff verwandelt worden 259.
Territerium, der Unterscheid zwischen der Redens-Art / in territorio aber nicht de territorio seyn 434. kan gar wohl von der Jurisdiction unterschieden werden 435.
Testament darzu zwingen einen die Rechte gar nicht 533. kan kein filius familias machen 570.
Teutschland hat vormahls gar wenige Rechte gehabt 108. ob es nunmehro durch die Röm. Rechte gebessert ib. hat vor Alters kleine Könige gehabt 293. ist von Carolo M. überwunden wor-

worden 294. dessen Nutz und Glücke 363. hat ietzo eine gantz andre Regiments-Form 430. hat vornehme Flüsse 517. ist in 10. Creyße abgetheilet 518. seqq.

Teutsche Fürsten suche Reichs-Stände.

Teutsche Nation ist viel älter als die lateinische und die Römer 216.

Teutsche Staats-Recht / suche Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs.

Teutsche Sprache in derselben was vor Juristische Bücher haussen. Vorrede. In selbiger die Rechts-Wissenschafft zuschreiben ist nützlich und nöthig ib. ist älter als die lateinische 217.

Thäter darff von zufälligen Dingen nicht repondiren 121.

Theodosii I. unchristlicher Befehl 307.

Theodosianus Codex suche Codex Theodosianus.

Theoretische Disciplinen haben methodum syntheticam 389.

Theurung / deßwegen kan man gezwungen werden sein Getreyde zuverkauffen 551.

Thiere haben eigentlich kein Recht der Natur 166 seq. 183. seqq. 186. haben verschiedene Actiones, und / wie mit denen Menschen gemein 297. seq. müssen denen Menschen gehorchen 540.

Thomasii (Christian:) Jurisprudentia divina ist das Natürliche Recht 196.

Titulus ist nach dem Rechte der Natur zu Transferirung des Eigenthums ohne die Tradition, und nicht die Tradirung ohne dem Titul genung 754. seqq. Justus wie vielerley er sey ib. was er

bey

bey Transferirung des Eigenthums sey 755

Tituli auß dem Corpore Ulpiani, sind ohne Autorität 18.

Titij (Gottlieb Gerhard) Specimen Jur. Publ. wird recommendiret 714.

Tod ist durch den ersten Fall in die Natur kommen 256. der Gläubigen ist eine grosse Wohlthat und Mittel zum ewigen Leben ib. wie er wieder die Natur ib. wiefern er eine Straffe sey 689. seqq.

Todschlag ist von Abraham da er Isaac schlachten wollen nicht begangen worden 169.

Töchter/Adeliche wie sie gegen Acceptirung eines ehelichen Heyrath-Guts allen Aussprüchen auff die Lehen renunciren 35. bekommen aus einem neuen Lehen legitimam auß einem alten oder Geschlechts-fideicommiss aber nicht/sondern nur dotem & alimenta ib. 36. kommen heute durch Verheyrathung auß Väterlicher Gewalt 568. & 571.

Trajectitia pecunia suche Schiff-Gewinn.

Transsigirung über ein Capital-Verbrechen ist ununrecht 703. seq. ist nicht erlaubt über ein klein Verbrechen ib.

Treu und Glauben ist der Grund der Gerechtigkeit 541. ohne solchen kan die Welt nicht bestehen 542. deren Violirung ist ein Meyneid/und höchstschädlich ib. ist sonderlich von Fürsten zu halten ib. seq. suche ferner Glauben.

Tribonianus wird censiret 564. & 781.

Tribuni plebis waren in Statu Romano populari 269. deren Plebiscita was sie waren ib. V. U.

V. U.

Valentinianus hat die bigamie öffendlich eingeführet 307.
Vasall kan die Frohnen so dem Lehns-herrn zustehen nicht præscribiren 18. seqq. kan durch Mißbrauch um das Lehn kommen 558.
Vater ist derselbige den die Hochzeit andeutet 27. & 73. kan auch seines noch nicht gebohrnen Kindes Rechte renunciren 28. muß seinem in Obrigkeitlichen Amte sitzenden Sohne in dahin gehörigen Sachen veneriren / und sich von ihm richten lassen 544 seqq. wie er mit dem Sohne eine Person mache 560. seq. hat mit Recht das jus vitæ & necis über seine Kinder verlohren 851.
Väterliche Gewalt cessiret demjenigen Sohne der in einem Obrigkeitlichen Amte sitzet in denen dahin gehörigen Sachen 545. seq. 569. was sie sey / woher sie rühre und worinnen sie bestehe 565. usqve 572. darinnen stehen die Huhren oder Jungfer-Kinder nicht 566. wird verlohren durch Mißbrauch 567. darauß kommen die Töchter heute durch Verheyrathung 568 & 571.
Ubel / daß auß zweyen das geringste zuerwehlen wie es zuverstehen 748.
Ubergabe wie sie das Eigenthum transferire 754.
Ubergabe auff den Todes-fall ist ein Modus acqvirendi Civilis 758.
Venedig ist eine Aristocratie 504.
Verbrecher mit denen wird offt geheuchelt 99. deren Anzahl läst sich Gott an Bestraffung gar nicht hindern 102.

Verbrechen deren Umstände müßen bey der Bestraffung wohl überleget / und die Billigkeit betrachtet werden / ob es aus Vorsatze oder Unwissenheit geschehen 101. wieder das Göttliche Gesetze ist nicht zu mitigiren / noch gar zu pardonniren ib. werden eingetheilet 235. sind zubestraffen so lange ein Verbrecher noch übrig 242. werden ex animo gerechnet 853.

Verbrechen derer Soldaten suche Soldaten.

Verjährung gehet die Dinge so im freyen Willen bestehen nicht an 123. in f. hat beym Vasall wegen der Frohnen wieder den Lehns-herrn nicht statt 198. seqq. geht an wegen des Jagt-Rechts / wenn sie undencklich ib. differit von der Gewohnheit 322. wie sie unter denen Völckern recipiret 498.

Verkauffen darff Niemand das seinige wieder Wille regulariter, ausser in gewissen Fällen 549.

Verletzung seiner selbst / die durch das natürliche Recht verboten / wie sie zuverstehen / und daß sie nicht auff die nöthige Beschützung seiner selbst zuziehen 177. seq. wird in l. 9. §. 7. ff. de pecul. nicht approbiret 183.

Verlöbniß wird durch Feindschafft wieder auffgehaben 116. seqq. auch durch Leibes-Mängel 118. ist leichter zu cassiren als die Ehe 117. mit zweyen zugleiche importirt de Jure Civ. infamiam 580. will einen freyen Consens haben 671. & 685. seqq. darein müssen auch die Eltern willigen / und von deren Consens 676. usqve 685. wie der Consens darein seyn soll 683. seqq. suche weiter Ehe.

Vermögen ist ein Göttlich Depositum oder Geschencke das man sich nicht so leicht soll nehmen lassen 647.
Vernunfft ist ein Band der Menschlichen Gesellschafft / und unterscheidet die Menschen vor denen Thieren 537. regieret die Kräffte der Seelen. 540.
Verschwender wird beschrieben 554. bekommt einen Curatorem ib.
Verwahrlosung wird in der Lebens-straffe dem Vorsatze nicht gleich geachtet 121.
Vice Domini was sie gewesen 348.
Vieh eiserns suche Eisern Vieh / ist des Rechts / oder der injuris weder active noch passive capable 297. in f. 298. pr. suche weiter Thiere.
Ulpiani tituli sind ohne Autorität 18.
Umstände müssen sonderlich in Bestraffungen wohl überleget werden / ob was aus Vorsatze oder Unwissenheit geschehen 101. sind zufällige Dinge 387. wie sie eine Sache ändern oder nicht ib. der geringste ändert das Recht 487.
Undanck ist die Ursache der Enterbung 571.
Ungebohrne Kinder / deren faveur in Rechten 394. seqq.
Ungerechtigkeit benimmt offt auch grossen Häusern Hertz und Muth / und verursachet im Kriege Niederlagen 23. zerrittet Bürgerliche Gesellschafft / Städte und Reiche 95. in f. & 96. dessen 2. Eigenschafften 96. darvon kommen Erdbeben und andre Landplagen her ib.
Ungeschriben Recht was es sey 261.

Unglück muß in der Ehe nur ausgestanden werden 667.
Universal-Justiz soll der vornehmste Zweck eines Staats oder Fürstens seyn 22. was sie sey ib.
Unrecht welches der Unterthan vom Landesherrn erlitten zuhaben vorgeben möchte / ist schwer zu erkennen 494.
Unsinnigkeit wie sie die Ehe annulire 667. wie sie den Elterlichen Consens bey Verheyrathung derer Kinder hindere 780.
Unterthan wie er seiner Obrigkeit gehorsamen solle 302. seqq. thut nicht Unrecht wenn er sich vor der ungerechten Gewalt des Fürsten salviret 494. wie sie zu coerciren wenn sie die schuldigen Frohnen hallßstarrig verweigen 555. seq.
Volck kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.
Völcker-Recht wird beschrieben 2. 11. 70. wird von Einigen / und zwar gantz recht / nicht vor ein besonder Recht gehalten ib. 639. ist nach der meisten Meynung ein besondern und von Natürlichen unterschiedenes Recht 69. seq. dessen Zweck 70. dahin gehören nicht alle Verrichtungen derer Völcker / i. e. Huhrerey / Diebstahl 71. wird von Fürsten offt beschrencket 128. worauß es entstehe / dessen Besitzer / Materie / Wesen / Wirckung und Eintheilung 159. was es sey 164. dessen Excolirung unter einer eignen Specie wie und ob sie nöthig 188. seqq. 191. dessen Eintheilung in primarium & secundarium, und Beschreibung / auch was dahin zu referiren 189. seq. wie diese Eintheilnng getadelt / aber

auch defendiret werde 284. seqq. gehet Regenten und Unterthanen gegen Andre an 192. Donelli Eintheilung deßelbē 252. seq. wie es ein ungeschriebenes Recht zunennen sey oder nicht 263 seq. ist auch immutabel 264. wie es von denen Spaniern iroliret worden 488. in f. seq. wird nicht von Allen agnosciret 639. suche weiter Jus Gentium.

Vormund kan von seinem Pfleg-befohlnē nichts kauffen 560. seq. muß allzeit confirmiret werden 569. legitimiret sich durch das tutorium ib. ist in tutela legitima der nechste Anverwandte 768. kan seine Pupillin ohne vorhero abgelegte Vormundschaffts-Rechnung nicht heyrathen 800. in f. seq.

Urtheil/nach dessen publication sind 10. Tage zur Deliberirung gesetzet 220.

Usucapio suche Verjährung.

W.

Waffen machen / nebst denen Gesetzen/nicht das eintzige Amt eines Fürsten 22. sind denen Gesetzen nichtvorzuziehen / sondern sind wegen der Gesetze/und denen Glücks-Wachsdungen unterworffen 24. n. VII.

Wassermühle suche Mühle.

Weib hat uicht macht über ihren Leib 579. ist der Nahme einer rechten Ehe 804.

Weibspersonen was vor einen Theil der Erbschafft sie haben 35. sind zuweilen in Rechten besser conditionirt als die Männer z. e. in dem

396. wie sie in Rechten übler dran als die Männer ib. seqq. usqve 402. können auch regieren u. richten 398. können in gewissen Fällen Anwaldtin seyn ib. seqq. können vor Gerichte ohne Cutore nichts thun/cum limitationibus 399. können sich nicht verbürgen 400 seq. was sie weiter nicht thun noch seyn können 401. können in einem solennen Testament nicht zeugen ib. sind so fähig zum studiren als die Mañspersonen/ auch offt klüger als diese 402. seq Exempel gelehrter Weiber/deren einige promoviret/ auch Professionem Publ. Jur. verwaltet 403. seq. suche weiter Jungfrau.

Weichbild derogiret Juri Civili Romano 109.

Welt kan ohne Herrschafft nicht bestehen 540.

Weltliche Fürsten scheinen dem Systemati Imperii German. gefährlicher als die Geistl. 363.

Weltliche Sachen gehören auff verschiedene Art zu verschiedenen Disciplinen 109. in f.

Wenden/ ein undeutsches Volck 294. haben vormahls den grösten Theil Deutschlandes gehabt ib. deren Reliqvien sind die Wendischen Bauern in der Laußitz und angräntzenden Landen 420. heissen adscriptitii glebæ, und thun nur Frohndienste/ dörffen aber nicht weg weichen 450. von deren in der Marck Brandenburg König-Reiche remissive ib.

Wiederwärtige Dinge können in einem Subjecto nicht wohl beysammen stehen 438.

Wildfange wer sie seyn 420. & 727. seq. wie sie

auff-

auffgenommen werden 728. warumb sie also heissen 729. sind mit denen Knechten nicht zu confundiren 730. haben auch bessere Nahmen 731. was mehr darvon zu mercken ib.

Wildfangs-Recht hat Chur-Pfaltz/und worinnen es bestehe 727. seq. wo er es exercire ib. & 731. hat ehmahls dem Wildfangs-Krieg verursachet 731. seq.

Wiqvefort de Legatis wird gelobet u. censiret 490.

Wissenschafft / jede hat nur ein Objectum 388.

Wittwen sollen unter einem Jahre nicht wieder heyrathen / und warum 25. wovon jedoch die Soldaten-Wittwen ausgenommen ib.

Worte können nicht allemahl ohne grosse Absurdität also wie sie stehen und lauten verstanden werden/sondern sind ad habilitatem zu referiren 515. sind der Cörper des Gesetzes 563.

Z.

Zehen Gebothe / wenn sie publiciret worden 370 wie sie noch vor der Publication stracks bey Adam obligiret ib. sind in dem Gesetze der Natur dem Menschen eingeschaffen worden ib. & 371.

Zeugen / derer sind 7. zu einem Testament nöthig 220. können Bluts-Verwandte wieder einander nicht seyn 768. seq.

Zufällige Dinge werden einem Thäter nicht imputiret 121.

Zwitter / ob sie eine absonderliche Art der Menschen machen/und was hiervon die Rechte determiniret 405.

Erklär-

Erklärte verschiedene Texte und Rechte.

Aus denen Institutionibus

pr. Prœm. J. pag. 22. & 24.
2.) §. 1. J. de & J. p. 112.
1.) pr. J. de J. & J. 171. & seq.
§. 3. J. ib. 174. & 177. it. 180.
pr. J. de J. N. G. etc. 183. seqq.
§§. 1. & 2. J. d. t. 178. 193. 243. 248. 253. 257.
§. 3. ib. eod. 195. seqq.
§. 4. eod. 272. seqq.
§. 5. eod. 274. seqq.
§. 6. d. t. 277. seqq. 311. seqq. 314. seqq.
§. 7. d. t. 316. seqq.
§. 8. d. t. 318. seqq.
§. 9. d. t. 321. seqq.
§. 10. d. t. 327. seq.
§. 11. d. t. 329. seq.
§. 12. d. t. 332. & 388.
pr. de Jur. perf. 388. seqq.
t. 2. d. t. 414. seq.
pr. de Ing. 445. seqq.
§. 1. eod. 457. seqq. 465. seqq.
§. 2. de his qvi sui vel ab. jur. 470. seqq. 549. seqq. 553. seqq. 555. seqq. 559. seqq.
pr. J. de p. p. 564. seqq. 572. seqq.

§. 1.

§. 1. eod. 575. seqq. 679. seqq.
pr. de Nupt. 675.
§. 1. seqq. usqve ad §. 8. d. t. 767. seqq.
§. 9. & 11. d. t. 797. seqq.
§. 12. d. t. 802. seqq. 804. & 807.
§. 8. qvib. mod. testam. infirm. 382.
§. 4. de pult. jud. 581.

Aus denenen Pandecten.

l. 1. ff. de A. R. d. pag. 252.
l. 31. §. 1. deposit. 331.
l. 31. de LL. 382.
l. 4. §. 8. de grad. & affin. 787.
l. 8. d. t. 799.
l. 5. de testib. ib.
l. 3. §. 2. in f. d. t. 847.

Aus dem Codice.

l. 2. C. qvæ sit long. consvet. 325.
l. 4. de LL. 382.
l. 3. de test. ib.
l. 30. §. 1. od. L. Jul. de adult. 581.

Aus dem Jure Feudali

2. F. 26. §. inter filiam. 702.

Aus

Aus verschiedenen Reichs-Gesetzen.

P. H. G. O. Art. 121. pag. 583. seq. 586. seq.
R. A. de Anno 1654. §. 197. in f. pag. 836. seq.

Aus Chur-Sächs. Rechte.

Constit. LL. 20. p. 4. pag. 587.

Aus der Bibel.

Luc. 22. v. 38. p. 355. Matth. 5. v. 40. p. 652. Levit. 22. v. 24. p. 600. Devt. 23. v. 1. p. 600.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: [10,a]

Leipzig 1705

Jur.opp. 16-1/10#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349508-9
VD18 12730203-001